

Bericht des Rechnungshofes

**Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung
und Beseitigung katastrophengebender Schäden**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	10

Kärnten**Wirkungsbereich des Landes Kärnten****Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung
und Beseitigung katastrophengebinger Schäden**

KURZFASSUNG _____	12
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	19
Grundsätzliches _____	19
Maßnahmen zur Verhinderung katastrophengebinger Schäden _____	22
Katastropheneinsatz _____	37
Maßnahmen zur Beseitigung katastrophengebinger Schäden – private Geschädigte _____	39
Maßnahmen zur Beseitigung katastrophengebinger Schäden – Gemeinden _____	54
Schlussempfehlungen _____	67

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Kompetenzen im Bereich der Verhinderung und Beseitigung katastrophenbedingter Schäden	20
Tabelle 2:	Finanzierung der Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophenbedingter Schäden in Kärnten	21
Tabelle 3:	Zuständige Organisationseinheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung	22
Abbildung 1:	Zuständigkeit und Finanzierung Kärntner Flüsse	23
Tabelle 4:	Gesamtausgaben für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten	25
Tabelle 5:	Ausgaben und Mittelaufbringung für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft in Kärnten	26
Tabelle 6:	Ausgaben für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten	27
Tabelle 7:	In Kärnten zur Anwendung kommende Finanzierungsschlüssel	29
Tabelle 8:	Auf Gefahrenzonen bezogene Bestimmungen in Landesvorschriften	35
Tabelle 9:	Ausgaben und Einnahmen der Unterabteilung Sicherheitsdienst	39
Abbildung 2:	Geldmittelfluss bei Beihilfen an private Geschädigte	40
Tabelle 10:	Übersicht über die Anträge und Genehmigungen	43
Tabelle 11:	Übersicht über die Gesamtschadenshöhe und die bewilligten Beihilfen	43
Abbildung 3:	Ablauf bei Schäden im Vermögen von Privaten	45

Tabelle 12:	Varianten der Berücksichtigung von Versicherungsleistungen _____	51
Tabelle 13:	Übersicht über die Schadenshöhe und die Zuschüsse des Bundes _____	56
Tabelle 14:	Bedarfszuweisungen an Gemeinden mit Katastrophenschäden _____	57
Abbildung 4:	Ablauf bei Schäden im Vermögen von Gemeinden ____	58
Tabelle 15:	Ablauf Fallbeispiel Gemeinde Feld am See _____	62
Tabelle 16:	Ablauf Fallbeispiel Gemeinde Lavamünd _____	63

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMLFUW bzw.	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ggf.	gegebenenfalls
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
KatFG	Katastrophenfondsgesetz
Ktn	Kärnten
LAWZ	Landesalarm- und Warnzentrale
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RIWA-T	Technische Richtlinien (des BMLFUW) für die Bundeswasser- bauverwaltung
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Kärnten

Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden

Für präventive Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden in Kärnten in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 140 Mio. EUR aufgewendet, wovon rd. 32 Mio. EUR das Land Kärnten trug.

Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden gewährte das Land in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 3.000 physischen und juristischen Personen Beihilfen in Höhe von rd. 12 Mio. EUR; 60 % davon finanzierte der Bund aus Mitteln des Katastrophenfonds.

Für durch Naturkatastrophen verursachte Schäden im Vermögen von Kärntner Gemeinden leistete das Land Kärnten neben den Zuschüssen des Bundes von rd. 9,5 Mio. EUR Bedarfszuweisungen und Sonderbedarfszuweisungen von zusammen rd. 2,6 Mio. EUR.

Die Abwicklung der Bundeszuschüsse an Gemeinden erfolgte durch das Land, das allerdings keine vertieften Prüfungen der Einhaltung der Fördervoraussetzungen durchführte. So meldeten einige Gemeinden entgegen den Vorgaben des BMF an Stelle der tatsächlich getätigten Ausgaben bloße Schadensschätzungen, ohne dass dies Korrekturen seitens des Landes zur Folge hatte.

Die Beihilfengewährung an physische und juristische Personen wickelte das in der Landesamtsdirektion angesiedelte Kärntner Not Hilfswerk ab. Bei Bauwerken war das Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen und deren Einhaltung nicht als Beihilfenvoraussetzung vorgesehen. Auch die Berücksichtigung von Spendengeldern bei der Beihilfenermittlung war nicht ausreichend klar geregelt.

Die landesrechtlichen Vorschriften betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren stellten das Freihalten gefährdeter Räume nicht in ausreichendem Maß sicher.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Gewährung von Landesbeiträgen, der Organisation und administrativen Abwicklung, der Zusammenarbeit und Mittelflüsse zwischen Bund, Land Kärnten, Gemeinden und Betroffenen sowie der Kontrollmechanismen. (TZ 1)

Beiträge des Landes Kärnten

Das Land Kärnten wendete in den Jahren 2008 bis 2012 für präventive Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und der Wildbach- und Lawinenverbauung rd. 32 Mio. EUR auf. Zur Beseitigung von Katastrophenschäden gewährte es in diesem Zeitraum Beihilfen in Höhe von rd. 12 Mio. EUR an Private, wovon 60 % der Bund aus Mitteln des Katastrophenfonds finanzierte. Zur Beseitigung von Katastrophenschäden im Vermögen von Kärntner Gemeinden gewährte das Land außerdem Bedarfszuweisungen von rd. 2,6 Mio. EUR. (TZ 7, 19, 31, 32)

Grundsätzliches

Um Personen- und Sachschäden durch Naturgefahren (z.B. Hochwasser, Muren, Rutschungen, Steinschläge und Lawinen) möglichst zu vermeiden, sind in Österreich eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die von der Prävention über die Katastrophenwarnung, den Katastropheneinsatz bis zur Beseitigung der Schäden (Instandsetzung) reichen. Die Gesetzgebung und Vollziehung betreffend den Schutz vor Naturgefahren sind je nach Fachmaterie verschiedenen Gebietskörperschaften zugewiesen. Während z.B. das Wasserrecht, das Forstwesen und die Wildbachverbauung in die Kompetenz des Bundes fallen, sind die Länder u.a. für die Raumordnung und das Baurecht sowie für die Förderung zur Behebung katastrophengebender Schäden bei Privaten zuständig. (TZ 2)

Sowohl die Vorbeugung künftiger Katastrophenschäden als auch die Beseitigung eingetretener Katastrophenschäden werden von allen Gebietskörperschaften – Bund, Länder und Gemeinden – mitfinanziert. Diese Zersplitterung konnte zu unterschiedlichen Sichtweisen bzw. Interessenslagen, zu Ineffizienzen und zu Zielkonflikten führen. (TZ 3)



Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden

Für die Prävention katastrophengebinder Schäden waren eine Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung und eine Bundesdienststelle (Wildbach- und Lawinenverbauung) zuständig, für die Beseitigung von Katastrophenschäden drei Abteilungen im Amt der Kärntner Landesregierung. In Einzelfällen – wie bei der Hochwasserkatastrophe in der Gemeinde Lavamünd im November 2012 – war auch die Abteilung 4 (Kompetenzzentrum Soziales) involviert. (TZ 4)

Maßnahmen zur Verhinderung katastrophengebinder Schäden

Die Agenden der Bundeswasserbauverwaltung wurden von Dienststellen des Landes Kärnten wahrgenommen. Demgegenüber oblag die Betreuung von Wildbächen und deren Einzugsgebiete nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW. Die konkrete Abgrenzung zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung (Landesdienststellen) und der Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten (Bundesdienststellen) erfolgte aufgrund einer Verordnung des Landeshauptmannes für Kärnten über die Einzugsgebiete der Wildbäche. Der RH hatte bereits wiederholt auf die nachteiligen Auswirkungen der – unverändert gegebenen – zersplitterten Kompetenzen im Bereich der Naturgefahrenprävention hingewiesen (u.a. Querschnittsprüfung „Schutz vor Naturgefahren“, Reihe Bund 2008/8, Kärnten 2008/2). Auf legislativer Ebene wurden bisher keine Maßnahmen zur Kompetenzflechtung getroffen. (TZ 5)

Zur Abstimmung der Planungen und laufenden Projekte fanden regelmäßig Koordinationsbesprechungen zwischen der Bundeswasserbauverwaltung Kärnten und der Wildbach- und Lawinenverbauung Kärnten statt. Diese Vorgangsweise war insbesondere bei jenen Gewässern zweckmäßig, bei denen der Oberlauf aufgrund der hohen Geschiebeführung als Wildbach eingestuft wurde, der Unterlauf als Fluss. (TZ 5)

Für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden in Kärnten in den Jahren 2008 bis 2012 rd. 140 Mio. EUR aufgewendet, wovon rd. 32 Mio. EUR das Land Kärnten trug. Die verbleibenden Aufwendungen entfielen auf das BMLFUW und die Interessenten (in der Regel die Gemeinden). Während die Planung, Durchführung und finanzielle Abwicklung der Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft in den Kompetenzbereich des Landes Kärnten fielen, erfolgte die gesamte Abwicklung von Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung (von

der Planung bis zur Finanzierung) durch Bundesdienststellen. Der Anteil des Landes Kärnten bei der Finanzierung von Wildbach- und Lawinenverbauungen lag bei 18,4 %, bei sonstigen Maßnahmen bei knapp 27 %. (TZ 7)

Die unterschiedlichen Finanzierungsregelungen bei Maßnahmen an Interessenten- und Grenzgewässern sowie an vom Bund betreuten Gewässern waren sachlich nicht gerechtfertigt. (TZ 9)

Mit der im Jahr 2013 beschlossenen Erweiterung der Förderbereiche des Kärntner Regionalfonds war für einige Gemeinden zwar grundsätzlich eine Hilfestellung bei der Finanzierung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen gegeben, doch werden Gemeinden mit längerfristigen Finanzierungsproblemen durch die Rückzahlungsverpflichtung der Förderungsdarlehen zusätzlich finanziell belastet. (TZ 10)

Das Ziel, bis 2015 für alle siedlungsrelevanten Räume über Gefahrenzonenpläne zu verfügen, hatte Kärnten bisher zu rd. 85 % erreicht. Die Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen entfaltete jedoch keine bindende Wirkung, sondern hatte nur informellen Charakter. (TZ 11)

Die landesrechtlichen Vorschriften betreffend den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren stellten das Freihalten gefährdeter Räume nicht in ausreichendem Maß sicher, weil die Gefahrenzonen bzw. Hochwasseranschlagslinien nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung nicht verpflichtend in Flächenwidmungsplänen auszuweisen waren. (TZ 12)

Katastropheneinsatz

Im Interesse einer bestmöglichen Bewältigung von Notsituationen (insbesondere in Folge von Naturkatastrophen) schlossen die Republik Österreich und das Land Kärnten im Bereich der Katastrophenhilfe auch Übereinkommen mit Nachbarstaaten ab. Darüber hinaus arbeitete das Land Kärnten im Rahmen zweier EU-Projekte mit den benachbarten Regionen Friaul-Julisch Venetien und mit Slowenien, aber auch mit den anderen Bundesländern (insbesondere mit der Steiermark) zusammen. (TZ 13)



Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophengebinder Schäden – private Geschädigte

Die Beihilfengewährung an physische und juristische Personen wickelte das in der Landesamtsdirektion angesiedelte Kärntner Nothilfswerk ab. (TZ 15, 16, 19)

Das Land Kärnten machte alle für die Beantragung einer Beihilfe zur Behebung eines Katastrophenschadens wesentlichen Informationen und Formulare im Internet zugänglich. Die zur Erfassung aller beihilfenrelevanten Daten eingerichtete digitale Datenbank war geeignet, den Aktenlauf in der Einzelabwicklung von der Antragstellung bei der Gemeinde bis zur Erledigung durch das Kärntner Nothilfswerk rasch und transparent durchzuführen, ermöglichte bislang jedoch keine systematische Auswertung von Kennzahlen. (TZ 17)

Gemäß dem Katastrophenfondsgesetz konnte der Bund eine Unterstützung im einzelnen Schadensfall bis zu 60 % der Beihilfe des Landes aus dem Katastrophenfonds gewähren. Im Prüfungszeitraum wurde dem Land Kärnten stets der maximale Prozentsatz zuerkannt. (TZ 18)

Die Gesamtschadenssumme in den Jahren 2008 bis 2012 belief sich auf rd. 46,9 Mio. EUR. Das Land gewährte Beihilfen von insgesamt 12,16 Mio. EUR, wofür sie vom BMF rd. 8,78 Mio. EUR aus Mitteln des Katastrophenfonds erhielt. Das Kärntner Nothilfswerk genehmigte fast alle Anträge auf Gewährung einer Beihilfe zur Beseitigung von Katastrophenschäden. (TZ 19, 20)

Bei Schäden an Wohngebäuden war das Vorliegen baubehördlicher und sonstiger Bewilligungen bzw. deren Einhaltung nicht als Beihilfenvoraussetzung in den Richtlinien genannt. Dadurch wäre es aus Sicht des RH möglich, Beihilfen des Landes für nicht konsensgemäß errichtete Objekte zu erhalten. Weiters fehlte in den Richtlinien eine Definition der beihilfenfähigen Gegenstände. (TZ 22)

Ab einer gewissen Einkommenshöhe der Antragsteller wurden die Anträge einer vertieften wirtschaftlichen Prüfung unterzogen. Schriftliche Regelungen dafür fehlten allerdings. Für diese Prüfungen wurde eine Landesbedienstete im Rahmen einer Nebenbeschäftigung bezahlt. (TZ 24)

Die vom Land Kärnten gewählte Vorgangsweise zur Berücksichtigung von Versicherungsleistungen war zweckmäßig, weil sie einerseits die Bereitschaft des Geschädigten, selbst einen finanziellen Beitrag zur Selbstvorsorge zu leisten, berücksichtigte, andererseits öffentliche Mittel dennoch vergleichsweise sparsam einsetzte. Die Berücksichtigung von Spendengeldern bei der Beihilfenermittlung war jedoch unklar geregelt. (TZ 26)

Weder in den Richtlinien, noch im Durchführungserlass zur Erhebung von Katastrophenschäden gab es konkrete Vorgaben bezüglich des Inhalts der Stellungnahme der Gemeinde im Genehmigungsverfahren. (TZ 27)

Im Gefolge der Hochwasserkatastrophe im November 2012 gewährte das Sozialressort des Landes Kärnten 69 Hochwasseropfern in einer Gemeinde zusätzlich Zuschüsse von insgesamt rd. 87.000 EUR, ohne dies mit dem Kärntner Nothilfswerk abzustimmen. Aus Sicht des RH wäre es zweckmäßig, Hilfsmaßnahmen nach Naturkatastrophen grundsätzlich konzentriert bei einer Stelle, dem dafür eingerichteten Kärntner Nothilfswerk, abzuwickeln. Die Soforthilfe des Kompetenzzentrums Soziales wurde bei der Berechnung der Beihilfe durch das Nothilfswerk, entgegen den Vorgaben zur Berechnung der Beihilfenhöhe, nicht in allen Fällen berücksichtigt. (TZ 28)

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenbedingter Schäden – Gemeinden

Von den 134 Kärntner Gemeinden meldeten in den Jahren 2008 bis 2012 jährlich zwischen 54 und 85 Gemeinden Katastrophenschäden von insgesamt rd. 19 Mio. EUR in ihrem Vermögen. (TZ 31)

Für durch Naturkatastrophen verursachte Schäden im Vermögen von Kärntner Gemeinden gewährte das Land Kärnten neben den Zuschüssen des Bundes von rd. 9,5 Mio. EUR Bedarfzuweisungen von rd. 2,6 Mio. EUR. Die Gemeinden mussten die Aufwendungen für die Beseitigung von Katastrophenschäden bis zu 19 Monate vorfinanzieren. (TZ 31, 32)

Die Angaben zu den Schäden im Gemeindevermögen nahm das Land Kärnten ohne weitere Prüfung zur Kenntnis. (TZ 34)



Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden

Das Land Kärnten meldete dem BMF diese Daten der Gemeinden weiter. Es überprüfte nicht, ob die ihm übermittelten Schadensmeldungen die vom BMF vorgegebenen Zuschussvoraussetzungen erfüllten. Auch das BMF führte keine Prüfungen durch und legte ohne Kontrolle die geschätzten Werte der Zuschussberechnung zugrunde. (TZ 35, 36)

Anhand von Beispielsfällen wurde deutlich, dass das Land Kärnten über die Vorhaben und geplanten Ausgaben der Gemeinden im Zusammenhang mit der Beseitigung von Katastrophenschäden nicht ausreichend informiert war. Es nahm auch bei hohen Ausgaben keine weiterführenden Kontrollen vor. Der Gemeinde Feld am See sagte das Land beispielsweise Bedarfszuweisungen zu, ohne nähere Kenntnis des geplanten Projekts. Auch die Gemeinden Lavamünd und Preitenegg erhielten Katastrophenfondsmittel angewiesen, die deutlich über 50 % der angefallenen Ausgaben für Instandsetzung lagen. (TZ 37)

Die einer von der Hochwasserkatastrophe Ende November 2012 besonders betroffenen Gemeinde auf Basis von Schadensschätzungen im Jahr 2013 gewährten bzw. zugesagten EU-, Bundes- und Landesmittel (insgesamt rd. 830.000 EUR) überschritten die bis Anfang Dezember 2013 verbuchten Ausgaben von rd. 418.000 EUR erheblich. Sollten nach der Endabrechnung die EU- und Bundesmittel 50 % der Gesamtausgaben übersteigen oder die ebenfalls erwartete Versicherungsleistung höher als der von der Marktgemeinde selbst zu tragende Anteil ausfallen, wären Rückzahlungen der Gemeinde an den Bund fällig. (TZ 38)

In Bezug auf Spenden bestand zwischen dieser Gemeinde, dem Kärntner Nothilfswerk und der Fachabteilung des Landes kein ausreichender, zeitgerechter Informationsaustausch. Das Kärntner Nothilfswerk erlangte nur dann Kenntnis vom Erhalt von Spenden, wenn ein Geschädigter dies im Beihilfenantrag bekannt gab. (TZ 38)

Kenndaten betreffend Beiträge des Landes Kärnten zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden

Rechtsgrundlagen						
EU-Rechtsgrundlage	Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken					
Bundesgesetze	Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996 i.d.g.F. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG), BGBl. Nr. 148/1985 i.d.g.F.					
Landesgesetze	Kärntner Katastrophenhilfegesetz (K-KHG), LGBL. Nr. 66/1980 i.d.g.F. Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG), LGBL. Nr. 76/1969 i.d.g.F. Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GPLG 1995), LGBL. Nr. 23/1995 i.d.g.F.					
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	in Mio. EUR					
Gesamtausgaben für Präventivmaßnahmen in Kärnten¹	30,34	28,26	27,41	27,96	26,23	29,30
<i>davon</i>						
<i>Gesamtausgaben für Schutzwasserwirtschaft</i>	16,00	14,50	13,50	14,10	12,03	13,54
<i>Gesamtausgaben für Wildbach- und Lawinenverbauung</i>	14,34	13,76	13,91	13,86	14,20	15,76
Ausgaben des Landes für Präventivmaßnahmen in Kärnten	6,65	6,49	6,24	6,47	5,96	7,31
<i>davon</i>						
<i>Landesausgaben für Schutzwasserwirtschaft</i>	3,90	3,93	3,79	4,03	3,27	4,35
<i>Landesausgaben für Wildbach- und Lawinenverbauung</i>	2,75	2,56	2,45	2,44	2,69	2,96
Ausgaben des Landes für Sicherheitsangelegenheiten (Feuerwehr, Alarm- und Warnsysteme)	1,00	1,12	1,02	0,28	0,62	0,55
Gesamtausgaben für Beihilfen an physische und juristische Personen	8,17	1,89	0,43	0,31	1,36	1,69
<i>davon</i>						
<i>aus dem Katastrophenfonds refundiert²</i>	7,28	0,00	0,00	0,00	1,50	0,00
Bedarfszuweisungen des Landes an Gemeinden	0,37	0,34	0,85	0,79	0,27	0,91
Bundeszuschüsse an Gemeinden aus Mitteln des Katastrophenfonds³	2,31	2,70	1,55	0,96	1,97	0,66

¹ Die Gesamtausgaben umfassen neben den Anteilen des Landes Beiträge des Bundes (Mittel des Katastrophenfonds), der Interessenten (begünstigte bzw. geschützte Personen oder Institutionen; in der Regel die Gemeinden, Gemeindeverbände, aber auch die ÖBB, die ASFINAG oder Energieversorgungsunternehmen) sowie EU-Mittel.

² Das Land Kärnten erhielt 60 % der geleisteten Beihilfen vom BMF (aus Mitteln des Katastrophenfonds) im Nachhinein refundiert.

³ Der Bund gewährt aus dem Katastrophenfonds Zuschüsse von bis zu 50 % der im Gemeindevermögen entstandenen Schäden.

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2013 die Gebarung des Landes Kärnten hinsichtlich der Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden sowie hinsichtlich der Administration der Beiträge des Bundes (Katastrophenfondsmittel). Die Überprüfung fand bei Dienststellen des Landes statt. Daneben nahm der RH Erhebungen bei der für die Verwendung der Katastrophenfondsmittel zuständigen Abteilung des BMF vor.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Gewährung von Landesbeiträgen, der Organisation und administrativen Abwicklung, der Zusammenarbeit und Mittelflüsse zwischen Bund, Land Kärnten, Gemeinden und Betroffenen sowie der Kontrollmechanismen.

Die Überprüfung umfasste den Zeitraum von Jänner 2008 bis Juni 2013.

Der Bund hat sich zu einer wirkungsorientierten Budgetsteuerung verpflichtet. Im Hinblick auf diesen wirkungsorientierten Ansatz und die Steuerungsverantwortung des BMLFUW für das Naturgefahrenmanagement (Globalbudget 4203) sowie des BMF und des BMLFUW für den Katastrophenfonds (Globalbudget 4402) hat der RH diese beiden Bereiche in die Gebarungsüberprüfung miteinbezogen.

Zu dem im April 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Kärnten und das BMLFUW im Juli 2014 Stellung. Das BMF verzichtete auf die Abgabe einer Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2014.

Grundsätzliches

2.1 Der Schutz vor Naturgefahren (z.B. Hochwasser¹, Muren, Rutschungen, Steinschläge und Lawinen) ist eine staatliche Aufgabe. Um Personen- und Sachschäden durch Naturgefahren möglichst zu vermeiden, sind in Österreich eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die von der Prävention über die Katastrophenwarnung, den Katastropheneinsatz bis zur Beseitigung der Schäden (Instandsetzung) reichen. Neben den Vorsorge- und Schutzmaßnahmen des Staates hat auch jeder Einzelne im zumutbaren Ausmaß Sorge für den eigenen Schutz zu tragen (z.B. Vermeidung von Gefahrenbereichen, sichernde bauliche Maßnahmen, Versicherung).

¹ Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überflutung von Land, das normalerweise nicht mit Wasser bedeckt ist, insbesondere durch Ströme, Flüsse, Bäche und Seen. Davon ausgenommen sind Überflutungen aus Abwassersystemen.

Grundsätzliches

Der Schutz vor Naturgefahren ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht einheitlich geregelt. Die Gesetzgebung und Vollziehung sind je nach Fachmaterie verschiedenen Gebietskörperschaften zugewiesen. In den vom RH überprüften Bereichen stellte sich die Kompetenzlage wie folgt dar:

Tabelle 1: Kompetenzen im Bereich der Verhinderung und Beseitigung katastrophenedingter Schäden			
Bereich	Gesetzgebung	Vollziehung	wichtigste Rechtsgrundlagen
Raumplanung	Land	Land	Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG) Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GPLG 1995)
Baurecht	Land	Land	Kärntner Bauvorschriften (K-BV)
Schutzwasserbau	Bund	Bund; übertragen an den Landeshauptmann	Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) Übertragungsverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Technische Richtlinien des BMLFUW
Wildbach- und Lawinerverbauung	Bund	Bund	Forstgesetz 1975 (FG 1975) WBFG
Zivil- und Katastrophenschutz (Alarmierung und Katastropheneinsatz)	Land	Land	Kärntner Katastrophenhilfegesetz (K-KHG)
Förderungen zur Behebung katastrophenedingter Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen	Land	Land	Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerks
Behebung von Schäden im Gemeindevermögen (aus Mitteln des Katastrophenfonds)	Bund	Bund	Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996)
Behebung von Schäden im Gemeindevermögen (mit Bedarfszuweisungen)	Bund	Land	Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008)

Quelle: RH

2.2 Der RH wies kritisch auf die Kompetenzzersplitterung hin. Während z.B. das Wasserrecht, das Forstrecht und die Wildbachverbauung in die Kompetenz des Bundes fallen, sind Länder u.a. für die Raumordnung und das Baurecht sowie für die Förderung zur Behebung katastrophenedingter Schäden bei Privaten zuständig.



Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden

3.1 Die Finanzierung der Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung eingetretener Katastrophenschäden erfolgt einerseits durch den Katastrophenfonds des Bundes und andererseits aus Landes- und teilweise auch aus Gemeindemitteln:

Tabelle 2: Finanzierung der Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden in Kärnten				
Bereich	Herkunft der Mittel			
Vorbeugung gegen künftige Katastrophenschäden				
	EU-Mittel	Katastrophenfondsmittel des Bundes	Landesmittel	Sonstige
Schutzwasserwirtschaft und Wildbach- und Lawinerverbauung	x ¹	x (BMLFUW)	x	x (Interessenten) ²
Beseitigung eingetretener Katastrophenschäden				
	EU-Mittel	Katastrophenfondsmittel des Bundes	Landesmittel	Sonstige
Schäden im Vermögen privater und juristischer Personen	-	x (BMF)	x	x (Geschädigter) ⁴
Schäden im Vermögen von Gemeinden	-	x (BMF)	x ³	x (geschädigte Gemeinde) ⁴

¹ nur für einzelne ausgewählte Projekte
² Die Interessentenbeiträge umfassen die Beiträge aller durch die geplanten Maßnahmen begünstigten bzw. geschützten Personen oder Institutionen; das waren in der Regel die Gemeinden, Gemeindeverbände, aber auch die Österreichischen Bundesbahnen, die ASFINAG oder Energieversorgungsunternehmen.
³ ggf. Bedarfs- oder Sonderbedarfszuweisungen
⁴ ggf. Versicherung

Quelle: RH

3.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass sowohl die Vorbeugung künftiger Katastrophenschäden als auch die Beseitigung eingetretener Katastrophenschäden von allen Gebietskörperschaften mitfinanziert wurden. Diese Zersplitterung konnte zu unterschiedlichen Sichtweisen bzw. Interessenslagen, zu Ineffizienzen und zu Zielkonflikten führen.

4.1 Die Aufgaben des Landes im Zusammenhang mit der Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden nahmen folgende Organisationseinheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung wahr:

Tabelle 3: Zuständige Organisationseinheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung	
Aufgabenbereich	Zuständige Organisationseinheit
Agenden der Bundeswasserbauverwaltung (= Schutzwasserbau) ¹	Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz: Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft
Zivil- und Katastrophenschutz	Abteilung 1 – Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion: Unterabteilung Sicherheitsangelegenheiten
Förderungen zur Behebung katastrophengebinder Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen	Abteilung 1 – Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion: Kärntner Nothilfswerk (Sachgebiet der Unterabteilung Sicherheitsangelegenheiten)
Organisation der Gewährung der Bundeszuschüsse an Gemeinden mit katastrophengebinder Schäden innerhalb des Landes Kärnten Meldungen der Gemeindeschäden an das BMF und Vereinnahmung der Bundesmittel	Abteilung 3 – Kompetenz Landesentwicklung und Gemeinden: Unterabteilung wirtschaftliche Gemeindeaufsicht Abteilung 2 – Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau

¹ Die Agenden der Bundeswasserbauverwaltung wurden im Jahr 1969 vom damaligen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mittels Verordnung an den jeweiligen Landeshauptmann übertragen.

Quelle: RH

4.2 Der RH wies darauf hin, dass bei der Prävention eine Abteilung des Landes und eine Bundesdienststelle (Wildbach- und Lawinenverbauung, siehe TZ 5) zuständig waren, bei der Beseitigung von Katastrophenschäden drei Abteilungen im Amt der Kärntner Landesregierung. In Einzelfällen – wie bei der Hochwasserkatastrophe in der Gemeinde Lavamünd im November 2012 – war auch die Abteilung 4 (Kompetenzzentrum Soziales) involviert (siehe TZ 28).

Maßnahmen zur Verhinderung katastrophengebinder Schäden

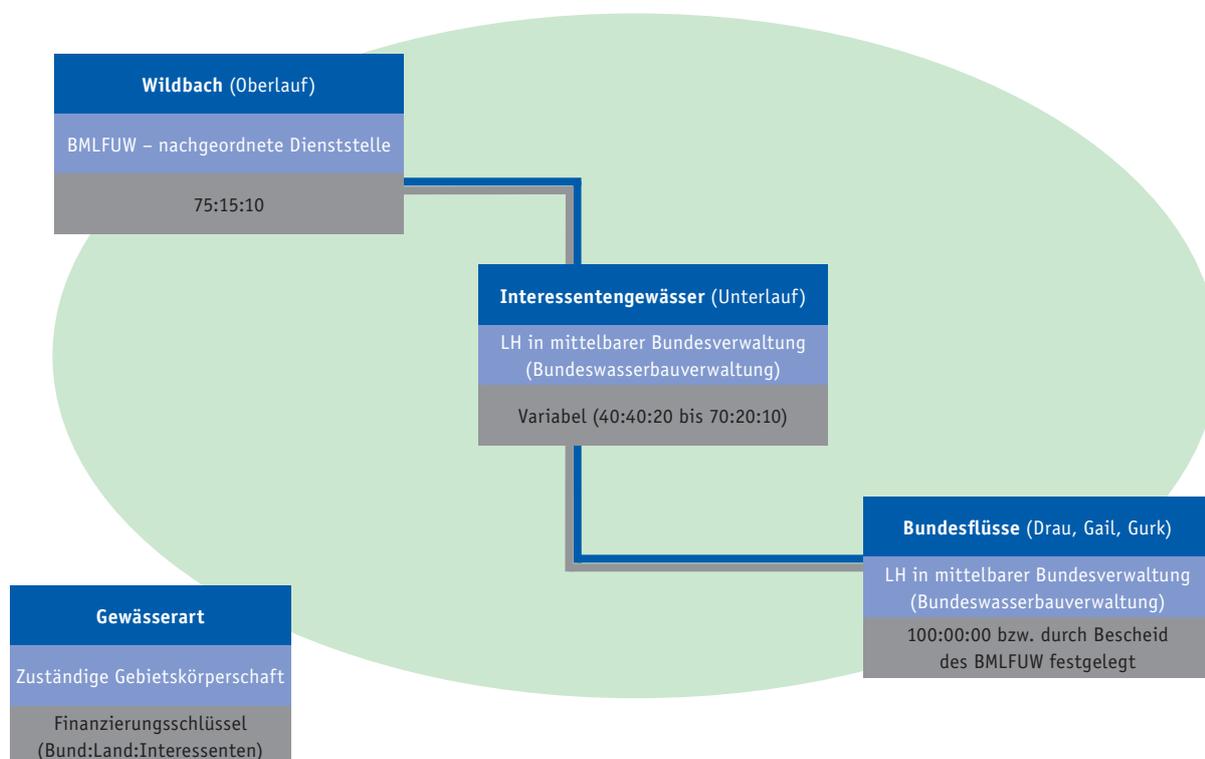
Zuständigkeiten und Finanzierung

5.1 Der RH hatte in seinem Bericht „Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds“ (Reihe Bund 2008/8, Kärnten 2008/2) und in seinem Positionspapier zur Verwaltungsreform (Reihe Positionen 2011/1, Verwaltungsreform 2011) auf die nachteiligen Auswirkungen der zersplitterten Kompetenzen hingewiesen. Er hatte empfohlen, eine Kompetenzbereinigung herbeizuführen, Synergieeffekte zu nutzen und die interkommunale Zusammenarbeit zu verstärken.

Der RH stellte nunmehr kritisch fest, dass die von ihm angeregte Zusammenführung der Kompetenzen im Bereich der Naturgefahrenprävention bisher nicht umgesetzt wurde.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nahm (unverändert) eine Dienststelle des Landes Kärnten (Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft) aufgrund der Übertragungsverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft aus dem Jahr 1969, BGBl. Nr. 280/1969, die Agenten der Bundeswasserbauverwaltung wahr, während die Betreuung von Wildbächen² und deren Einzugsgebiete weiterhin nachgeordneten Dienststellen des BMLFUW (Wildbach- und Lawinenverbauung) oblag.

Abbildung 1: Zuständigkeit und Finanzierung Kärntner Flüsse



Quelle: RH

Die konkrete Abgrenzung zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung (Landesdienststellen) und der Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten (Bundesdienst-

² § 99 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F.: Ein Wildbach im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein dauernd oder zeitweise fließendes Gewässer, das durch rasch eintretende und nur kurz andauernde Anschwellungen Feststoffe aus seinem Einzugsgebiet oder aus seinem Bachbett in gefahrenbedrohendem Ausmaße entnimmt, diese mit sich führt und innerhalb oder außerhalb seines Bettes abgelagert oder einem anderen Gewässer zuführt.

Maßnahmen zur Verhinderung katastrophens- bedingter Schäden

stellen) erfolgte aufgrund einer Verordnung des Landeshauptmannes für Kärnten über die Einzugsgebiete der Wildbäche.³ Die in den Anlagen⁴ zur Einzugsgebietsverordnung angeführten Wildbäche und sonstige Fließgewässer mit Wildbachcharakter fielen in den Tätigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung (Bundesdienststellen), alle anderen Fließgewässer in den Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (Landesdienststellen).

In Kärnten sind vielfach die Zubringer zu den größeren Gewässern, aber auch die Oberläufe einiger Flüsse⁵ aufgrund der hohen Geschiebeführung Wildbäche. Hochwasserereignisse an diesen Gewässern haben ebenso wie Schutzbaumaßnahmen Auswirkungen auf die Unterläufe bzw. auf die aufnehmenden Gewässer und deren Umgebung.

Zur Abstimmung der Planungen und laufenden Projekte fanden in den Jahren 2007 bis 2012 regelmäßige Besprechungen zwischen den Bundes- und Landesdienststellen in Kärnten statt.

5.2 Die Koordinationsbesprechungen zwischen der Bundeswasserbauverwaltung Kärnten und der Wildbach- und Lawinenverbauung Kärnten erachtete der RH zwar – im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten – als zweckmäßige Vorgangsweise zur ganzheitlichen Betrachtung. Das zeigte sich insbesondere bei jenen Gewässern, bei denen der Oberlauf aufgrund der hohen Geschiebeführung als Wildbach eingestuft wurde, der Unterlauf als Fluss. Der RH hob aber kritisch hervor, dass auf legislativer Ebene bisher keine Maßnahmen zur Kompetenzflechtung getroffen wurden.

Organisation, Aufgaben und Ziele

6 Die Aufgaben der Bundeswasserbauverwaltung bezüglich Förderung und Betreuung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Flüssen und Bächen nahm, wie erwähnt, die Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung⁶ wahr.

³ § 99 Abs. 5 Forstgesetz 1975, Verordnung vom 8. Oktober 2012, kundgemacht mit LGBl. Nr. 101/2012 vom 6. November 2012 (mit Inkrafttreten dieser Einzugsgebietsverordnung trat die Einzugsgebietsverordnung vom 4. Jänner 1991, LGBl. Nr. 17/1991, außer Kraft).

⁴ Die Anlagen umfassen nicht nur eine namentliche Aufzählung, sondern auch kartographische Darstellungen der Abgrenzungen.

⁵ z.B. der Gurk, der Möll, des Globasnitz- oder des Feistritzbachs

⁶ mit vier externen Unterabteilungen in Klagenfurt, Villach, Spittal an der Drau, Hermagor



Die wesentlichen Ziele der Schutzwasserwirtschaft in Kärnten leiteten sich aus dem WRG 1959⁷, mit dem auch die EU-Hochwasserrichtlinie⁸ umgesetzt wurde, und dem WBF⁹ ab und betrafen (wie auch in den übrigen Ländern) den Schutz von Menschenleben, den Schutz der Lebensgrundlagen, die Minderung der Sachschäden, den Schutz der Gewässer, die Sicherung des Wiederaufbaus und Neuanfangs sowie die Nachhaltigkeit der Maßnahmen.

Die konkreten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen und Planungsgrundsätze beruhen auf den vom BMLFUW erlassenen Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T).

Gebarung

7.1 (1) Die Gesamtausgaben für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung im Land Kärnten betragen in den Jahren 2008 bis 2012 zwischen rd. 26 Mio. EUR und rd. 30 Mio. EUR. Die Finanzierung erfolgte durch das Land Kärnten, den Bund, die Interessenten (Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften) und teilweise auch durch die EU. Der Anteil der Landesmittel lag – wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich – in diesem Zeitraum bei rd. 6 Mio. EUR bis 7 Mio. EUR bzw. rd. 22 % bis 23 % der Gesamtausgaben.

Tabelle 4: Gesamtausgaben für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten						
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
	in Mio. EUR					
Gesamtausgaben	30,34	28,26	27,41	27,96	26,23	140,20
<i>davon</i>						
<i>Landesmittel</i>	6,65	6,49	6,24	6,47	5,96	31,81
	in %					
Anteil Landesmittel	21,92	22,97	22,77	23,14	22,72	22,69

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

(2) Für die von der Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft abgewickelten Maßnahmen und Projekte hatten der Bund und die Interessenten die im Rahmen der finanziellen Genehmigung festgelegten Beiträge nach Fortschritt der Umsetzung bereitzustellen. Die nachfolgende Tabelle

⁷ BGBl. Nr. 215/1959

⁸ Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

⁹ BGBl. Nr. 148/1985

Maßnahmen zur Verhinderung katastrophens- bedingter Schäden

zeigt die Ausgaben für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft und den Anteil des Landes Kärnten. Die Finanzierungsbeiträge des Bundes und der Interessenten (Gemeinden, Gemeindeverbände) sowie Förderungen der EU wurden als Einnahmen des Landes zum Zeitpunkt ihres Zufließens verbucht, so dass im Jahresvergleich – aufgrund des unterschiedlichen Zeitpunkts des Zu- und Abfließens – die Summe der Finanzierungsbeiträge von den Gesamtausgaben abweichen kann.

Tabelle 5: Ausgaben und Mittelaufbringung für Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft in Kärnten						
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
	in Mio. EUR					
Gesamtausgaben	16,00	14,50	13,50	14,10	12,03	70,13
<i>davon</i>						
<i>Landesmittel</i>	3,90	3,93	3,79	4,03	3,27	18,92
	in %					
Anteil Landesmittel	24,38	27,10	28,07	28,58	27,18	26,98
Einnahmen	in Mio. EUR					
Beiträge des Bundes	9,17	7,67	7,59	7,22	6,31	37,96
Interessentenbeiträge	1,60	2,29	2,65	2,89	2,25	11,68
EU-Förderungen	0,11	0,60	0,68	0,20	1,08	2,67

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

(3) Wie bereits ausgeführt, erfolgte die Planung, Durchführung und finanzielle Abwicklung von Schutzmaßnahmen im Bereich der Wildbach- und Lawinverbauung durch Bundesdienststellen (nachgeordnete Dienststellen des BMLFUW). Das Land Kärnten leistete seine Beiträge ebenso wie die Interessenten an das BMLFUW.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Ausgaben für Wildbach- und Lawinverbauungsmaßnahmen und die anteiligen Landesmittel hierfür ersichtlich.

Tabelle 6: Ausgaben für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
	in Mio. EUR					
Gesamtausgaben	14,34	13,76	13,91	13,86	14,20	70,07
<i>davon</i>						
<i>Landesmittel</i>	2,75	2,56	2,45	2,44	2,69	12,89
	in %					
Anteil Landesmittel	19,18	18,60	17,61	17,60	18,94	18,40

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

- 7.2 Der RH wies darauf hin, dass der Anteil des Landes Kärnten bei der Finanzierung von Wildbach- und Lawinenverbauungen bei 18,4 % lag, bei sonstigen Maßnahmen bei knapp 27 %.

Abläufe

- 8 Der Umsetzung einzelner konkreter Maßnahmen ging die Erhebung des Gefahrenpotenzials im Rahmen der Gefahrenzonenplanung, der Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten oder von Regionalstudien an den größeren Gewässern in Kärnten voraus. Darüber hinaus analysierte die Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft alle eingetretenen Hochwasserereignisse und erfasste sie in einem Ereigniskataster.

Anhand dieser Unterlagen und Analysen stellte die Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft den konkreten Handlungsbedarf (insbesondere auch die Prioritäten) fest. Die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden den betroffenen Gemeinden mitgeteilt. Im Rahmen einer Förderberatung klärte die Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft mit der Gemeinde (bzw. dem zuständigen Wasserverband) die weitere Vorgangsweise und die notwendigen Planungen. Nach Einlangen eines entsprechenden Antrags der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands konnten die erforderlichen Schritte zur Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten gesetzt werden. Die bereits errichteten Schutzbauwerke waren in weiterer Folge instand zu halten.

(2) Für die größeren Gewässer Kärntens (Gail, Obere Drau, Gurk, Lavant, Lieser/Malta, Möll, Gailitz, Glan) lagen bereits Gewässerentwicklungskonzepte oder Regionalstudien vor; eine Reihe von Gefahrenzonenplänen war in Ausarbeitung (siehe TZ 10).

Maßnahmen zur Verhinderung katastrophenedingter Schäden

Finanzierung der Schutzwasserbaumaßnahmen

(3) Neben den Projektierungen und Umsetzungen von Hochwasserschutzmaßnahmen umfasste das Aufgabenspektrum der Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft die Instandhaltung von Gewässern und Hochwasserschutzanlagen sowie die Veranlassung und Durchführung von Sofortmaßnahmen nach Hochwässern. In den Jahren 2008 bis 2012 wickelte die Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft insgesamt 410 Projekte ab.

9.1 (1) Das WBFG regelte die Voraussetzungen für die Gewährung öffentlicher Förderungen und die Grundlagen der Planung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbachverbauung. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgte einerseits aus Mitteln des Katastrophenfonds des Bundes (im Wege des BMLFUW), andererseits durch Beiträge der Bundesländer, der Gemeinden und sonstiger Interessenten.

Die Höhe der Bundes-, Länder- und Interessentenbeiträge¹⁰ war nicht nur abhängig von der Art der Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, sondern orientierte sich auch an der Art des Gewässers. Hierzu hatte der RH im Rahmen der Querschnittsprüfung „Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds“ (Reihe Bund 2008/8, Kärnten 2008/2) und in seinem Positionspapier zur Verwaltungsreform (Reihe Positionen 2011/1, Verwaltungsreform 2011) dem Bundesgesetzgeber empfohlen, eine Änderung des WBFG anzustreben, weil die unterschiedlichen Finanzierungsregelungen bei Maßnahmen an Interessenten- und Grenzgewässern sowie an vom Bund betreuten Gewässern als nicht mehr sachlich gerechtfertigt erschienen.

Der RH stellte nunmehr kritisch fest, dass die empfohlene Änderung des WBFG bisher nicht erfolgt war.

(2) Aus dem WBFG abgeleitet schlug die Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft einen Finanzierungsschlüssel vor, der vom BMLFUW genehmigt oder gegebenenfalls abgeändert wurde. Für bestimmte Gewässer legte das BMLFUW Finanzierungsschlüssel (in der Regel für zehn Jahre) bescheidmäßig fest. Demgemäß kamen in Kärnten u.a. folgende Finanzierungsschlüssel¹¹ zur Anwendung:

¹⁰ Beiträge aller durch die geplanten Maßnahmen begünstigten bzw. geschützten Personen oder Institutionen; das waren in der Regel die Gemeinden, Gemeindeverbände, aber auch die ÖBB, die ASFINAG oder Energieversorgungsunternehmen.

¹¹ In der Regel war der jeweilige Bundesbeitrag bis zu einer maximalen Höhe (in Prozent) festgelegt, wenn der Landesbeitrag mindestens und der Interessentenbeitrag höchstens einen bestimmten Prozentsatz betrug.

Tabelle 7: In Kärnten zur Anwendung kommende Finanzierungsschlüssel

Maßnahme	Bund	Land	Interessenten
	Beitrag zu den anerkannten Kosten in %		
Wildbach- und Lawinenverbauung	max. 75	mind. 15	max. 10
Schutz- und Regulierungsmaßnahmen			
an Gewässern mit hoher Geschiebeführung	max. 60	mind. 30	max. 10
an Gewässern mit keiner oder geringer Geschiebeführung	max. 40	mind. 40	max. 20
Bundesflüsse (grundsätzlich)	100 ¹	0	0 ¹
Sonderregelungen für: Bundesfluss Gail ²	83	0	17
Bundesflüsse Drau und Gurk i.d.R.	85	0	15
Instandhaltungsmaßnahmen	33 1/3	33 1/3	33 1/3
Gefahrenzonenpläne	50	50	0

¹ Gemäß § 44 WRG können Nutznießer zu einer Beitragsleistung herangezogen werden.

² Gemäß Bescheid des BMLFUW Finanzierungsschlüssel für die Jahre 2010 bis 2019; Interessentenanteil verteilt sich auf Ufergemeinden im Gailtal, Gemeinden in den Bezirken Hermagor und Villach sowie die ÖBB und die Straßenerhalter

Quelle: RH

9.2 Der RH hielt die unterschiedlichen Finanzierungsregelungen bei Maßnahmen an Interessenten- und Grenzgewässern und an vom Bund betreuten Gewässern sowie die Aufrechterhaltung der unterschiedlichen Gewässerarten im WBFG nach wie vor für sachlich nicht gerechtfertigt und erachtete deshalb eine Änderung auf bundesgesetzlicher Ebene für sinnvoll.

Der RH wiederholte daher seine bereits im Bericht „Schutz vor Naturgefahren“ (Reihe Bund 2008/9) ausgesprochene Empfehlung an das BMLFUW, einen einheitlichen Förderungsschlüssel durch eine Änderung des WBFG anzustreben.

9.3 Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es grundsätzlich einen einheitlichen Finanzierungsschlüssel für Maßnahmen an Interessenten- und Grenzgewässern sowie an vom Bund betreuten Gewässern anstrebe und in der ressortinternen Arbeitsgruppe „Finanzierung“ bereits Vorarbeiten für einen transparenten Finanzierungsschlüssel erarbeitet habe. Eine Vereinheitlichung des Förderschlüssels für die verschiedenen von der Bundeswasserbauverwaltung betreuten Gewässer (Bundes- und Interessenten- sowie Grenzgewässer) würde allerdings zu massiven Verschiebungen in den Länderanteilen der Bun-

Maßnahmen zur Verhinderung katastrophens- bedingter Schäden

desmittel führen, weshalb ein Konsens zwischen dem Bund und allen Bundesländern in dieser Frage daher nicht leicht herbeizuführen sei. Im BMLFUW würden die diesbezüglichen Arbeiten jedenfalls weitergeführt.

Weiters verwies das BMLFUW auf die seit zehn Jahren im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung angewandten internen Leitlinien, die eine bundeseinheitliche, nachvollziehbare und objektive Projektfinanzierung (unabhängig vom jeweiligen Finanzierungsbeitrag des Landes) sicherstellten und mit den in den Technischen Richtlinien gemäß WBFVG für die Wildbach- und Lawinenverbauung festgelegten Kriterien zur Priorisierung von Schutzvorhaben korrelierten. Die internen Leitlinien hätten sich in der Praxis bewährt und zu einer Konsolidierung des Einsatzes der Katastrophenschutzmittel beigetragen. Das BMLFUW habe der Empfehlung des RH in der Verwaltungspraxis bereits weitgehend entsprochen, weil es in den letzten Jahren im Vollzug der Finanzierungsrichtlinien der Wildbach- und Lawinenverbauung eine Anpassung an die durchschnittlichen Fördersätze der Bundesverwaltung erreicht und bereits 2012 mittels Erlass den Bundesbeitrag mit 60 % gedeckelt habe, der durchschnittliche Bundesbeitrag wäre in den letzten Jahren relativ konstant bei 56 % gelegen. Die weiterhin etwas höheren Förderungen in besonderen Fällen kämen strukturschwachen ländlichen Gebieten sowie Wassergenossenschaften mit realem Eigenfinanzierungsanteil der Betroffenen zugute.

Hinsichtlich der noch offenen Frage der Harmonisierung der zum Teil stark divergierenden Beiträge der Bundesländer zu Vorhaben und Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung sehe das BMLFUW den Handlungsbedarf bei den Ländern, das BMLFUW könne mit legislativen Mitteln (Änderungen des WBFVG) nur sehr eingeschränkt Einfluss nehmen.

- 10.1** Die Projektierung und Umsetzung einer konkreten Hochwasserschutzmaßnahme bedurfte eines Antrags der betroffenen Gemeinde. Eine Genehmigung konnte nur erfolgen, wenn sich die Gemeinde dazu verpflichtete, die nicht durch die Förderbeiträge des Bundes und des Landes gemäß WBFVG gedeckten Kosten als Interessentenbeitrag aufzubringen.

Da größere Regulierungsmaßnahmen (Dämme oder Rückhaltebecken) Bausummen von bis zu mehreren Millionen Euro erreichen konnten, fielen auch entsprechend hohe Interessentenanteile an. Für finanzschwache, kleinere Gemeinden stellte selbst ein niedrig gehaltener

Interessentenbeitrag (von 10 % oder 20 %) eine sehr hohe finanzielle Belastung des Gemeindebudgets dar.

Für die Bedeckung der Beiträge der Gemeinden zu Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung veranschlagte das Land Kärnten in den Jahren 2008 bis 2012 Bedarfszuweisungen an Gemeinden in Höhe von 0,7 Mio. EUR (2012) bis 1,5 Mio. EUR (2008). Bedarfszuweisungen für die Beiträge der Gemeinden zu schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Bundeswasserbauverwaltungen waren nicht vorgesehen.

Im Jahr 2013 beschloss die Kärntner Landesregierung eine Änderung der Förderungsrichtlinien des Kärntner Regionalfonds¹², wodurch Gemeinden nunmehr auch Förderungen für die Herstellung einer regionalen Sicherheitsinfrastruktur – u.a. auch Schutzwasserbaumaßnahmen – in Anspruch nehmen konnten. Die Förderung erfolgt in Form von Darlehen zur Vor- oder Zwischenfinanzierung mit einer Laufzeit von fünf Jahren.

- 10.2** Nach Ansicht des RH war durch die Erweiterung der Förderbereiche des Kärntner Regionalfonds für einige Gemeinden grundsätzlich eine Hilfestellung bei der Finanzierung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen gegeben. Er gab jedoch zu bedenken, dass Gemeinden mit längerfristigen Finanzierungsproblemen auch durch die Rückzahlungsverpflichtung der Förderungsdarlehen zusätzlich finanziell belastet wurden.

Gefahrenzonen-
planung

- 11.1** (1) Die Bundeswasserbauverwaltung erstellt Gefahrenzonenpläne des Flussbaus,¹³ die als Grundlage für die Planung von Schutzmaßnahmen, für Entscheidungen der Raumordnungs- und Baubehörden sowie für Gutachten und Alarmpläne dienen. Darüber hinaus sollen veröffentlichte Gefahrenzonenpläne zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung beitragen und den Einzelnen darüber informieren, ob sein Lebensbereich durch Hochwasser gefährdet ist.

¹² seither Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur sowie für bodenpolitische Maßnahmen im Land Kärnten

¹³ Gefahrenzonenpläne haben die Art und das Ausmaß der Gefahren durch Überflutungen, Vermurungen und Rutschungen bei Eintritt des Bemessungsereignisses unter Berücksichtigung der Geschiebe- und Wildholzführung darzustellen. Als Bemessungsereignis sind Hochwasserabflüsse mit einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) zu verstehen. Die Gefahrenzonenpläne haben in der Regel einen Maßstab von 1:2000 bis 1:5000.

Maßnahmen zur Verhinderung katastrophens- bedingter Schäden

Die Gefahrenzonenpläne weisen die Anschlaglinien verschiedener Jährlichkeiten von Hochwasser (30-, 100- und 300-jährlich)¹⁴ und verschiedenfarbige Zonen (gelb, rot, rot-gelb und blau)¹⁵ aus. Die Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen entfaltet jedoch keine bindende Wirkung, sondern hat nur informativen Charakter.¹⁶

Gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung des BMLFUW

- sind Flächen in der roten Zone aufgrund der zu erwartenden Schäden zur ständigen Benutzung für Siedlungs- und Verkehrsflächen nicht geeignet (Bauverbotszone),¹⁷
- können in der gelben Zone im Hochwasserfall Beschädigungen an Objekten auftreten; die ständige Benutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist in Folge dieser Gefährdung beeinträchtigt (Gebots- und Vorsorgezone).

Innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer (HQ 30) bedarf jede Baumaßnahme gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen für die Gefahrenzonenplanung für die Wildbach- und Lawinverbauung¹⁸ und den Schutzwasserbau¹⁹ hatte der RH im Rahmen der Querschnittsprüfung „Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds“ (Reihe Bund 2008/8, Kärnten 2008/2) empfohlen, bundesweit einheitliche rechtliche Grundlagen für die Erstellung von Gefahrenzonenplänen im siedlungsrelevanten Raum zu schaffen. Weiters hatte er empfohlen, die Veröffentlichung von Gefahrenzonenplänen bundesweit einheitlich zu regeln sowie die Gefährdungsbereiche

¹⁴ Das bei einem 30-jährlichen Hochwasser überflutete Gebiet gilt gemäß § 38 Abs. 2 WRG 1959 als Hochwasserabflussgebiet. Die Anschlaglinie eines HQ 100 zeigt die Überflutungszone bei einem 100-jährlichen Ereignis, die Anschlaglinie eines HQ 300 stellt die Hinweiszona für ein 300-jährliches Ereignis dar.

¹⁵ rote Zone: Bauverbotszone; rot-gelbe Zone: Flächen, die für den Hochwasserabfluss oder -rückhalt notwendig sind; gelbe Zone: verbleibende Überflutungsflächen zwischen roter bzw. gelb-roter Zone und der Anschlaglinie des HQ 100; blaue Zone: wasserwirtschaftliche Bedarfszone, Flächen, die für künftige schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen benötigt werden

¹⁶ Spruchpraxis des VwGH

¹⁷ Bereiche, die mehr als 1,5 m hoch überschwemmt oder mit einer Fließgeschwindigkeit von mehr als 2 m/sec überströmt werden, fallen in die rote Zone.

¹⁸ § 11 Forstgesetz 1975

¹⁹ bislang ohne gesetzliche Grundlage auf Basis von Richtlinien des BMLFUW

einheitlich zu definieren und in den Raumordnungsplänen verpflichtend auszuweisen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass eine Umsetzung seiner Empfehlung betreffend einer bundesweit einheitlichen Grundlage zur Gefahrenzonenplanung insofern erfolgt ist, als das BMLFUW einen Leitfaden zur Harmonisierung von Bemessungsereignissen erlassen hat. Die gesetzliche Grundlage für die Gefahrenzonenplanung der Bundeswasserbauverwaltung schuf der Bundesgesetzgeber mit § 42a Abs. 3 WRG 1959.²⁰ Demnach hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung den Inhalt, die Form und Ausgestaltung der Gefahrenzonenpläne (der Bundeswasserbauverwaltung) festzulegen. Eine diesbezügliche Verordnung wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bislang allerdings noch nicht erlassen.

(2) Im Land Kärnten war die Gefahrenzonenplanung im siedlungsrelevanten Raum zu über 85 % umgesetzt. Bis zum Jahr 2015 sollen für alle siedlungsrelevanten Räume Gefahrenzonenpläne ausgearbeitet sein.

Die Unterabteilung Schutzwasserbau evaluierte die vorhandenen Gefahrenzonenpläne im Durchschnitt alle zehn Jahre, jedenfalls nach jedem Hochwasserereignis bzw. bei Vorliegen sonstiger Gründe, die eine Neu Beurteilung erforderlich machen (z.B. nach Errichtung von Schutzbauten).

11.2 (1) Der RH verwies kritisch darauf, dass die Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen keine bindende Wirkung entfaltet, sondern nur informellen Charakter hat. Der RH erachtete die im Jahr 2011 mit Erlassung des § 42a WRG geschaffene Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als ersten Schritt, die Gefahrenzonenplanung der Bundeswasserbauverwaltung rechtlich den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung gleichzusetzen. In weiterer Folge wäre die ehebaldige Erlassung der im Entwurf vorliegenden Verordnung anzustreben.

(2) Der RH anerkannte den hohen Umsetzungsstand bei der Erstellung von Gefahrenzonenplänen in Kärnten. Um das vorhandene Gefahrenpotenzial flächendeckend dokumentieren und die Bevölkerung darüber informieren zu können, empfahl der RH dem Land Kärnten, die noch offenen Gefahrenzonenplanungen zügig in Angriff zu nehmen, abzuschließen und im Internet bereitzustellen.

²⁰ mit BGBl. Nr. 14/2011

Maßnahmen zur Verhinderung katastrophengebinger Schäden

11.3 (1) Laut Stellungnahme des BMLFUW konnten die Abstimmungsgespräche mit den Bundesländern über die Gefahrenzonenplanverordnung erfolgreich abgeschlossen werden, die Verordnung werde demnächst erlassen. Das BMLFUW merkte hierzu jedoch an, dass die Verordnung keine bindende rechtliche Wirkung entfalte, diese trete erst mit entsprechender Übernahme in ein Landesgesetz (Raumordnungsgesetz, Flächenwidmungspläne etc.) ein.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei im Jahr 2006 eine Bedarfserhebung auf Basis des zu erwartenden Gefahrenpotenzials durchgeführt und eine Prioritätenreihung für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne vorgenommen worden. Die darauf basierende Gefahrenzonenplanung sei gegenwärtig für ca. 95 % des siedlungsrelevanten Raums im Kompetenzbereich der Bundeswasserbauverwaltung abgeschlossen; Ende des Jahres 2015 solle der gesamte siedlungsrelevante Bereich abgedeckt sein. In weiterer Folge würden die bereits aus den 1990-er Jahren stammenden Gefahrenzonenpläne einer Revision unterzogen und zusätzlich bei Bedarf noch laufend an kleinen Gewässern mit geringem Gefahrenpotenzial Gefahrenzonen ausgewiesen. Die laufende Aktualisierung der Zonenpläne müsse dann weiterhin gewährleistet bleiben.

12.1 Auf Ebene der Kärntner Rechtsordnung fand der Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren bzw. die Berücksichtigung des Naturgefahrenpotenzials bzw. der Gefahrenzonen in folgender Weise Eingang:

Tabelle 8: Auf Gefahrenzonen bezogene Bestimmungen in Landesvorschriften

Kärntner Raumordnungsgesetz		Bezug
§ 2 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Abs. 1 lit. 4 Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen durch Naturgewalten durch entsprechende Standortplanung bei dauergenutzten Einrichtungen	(1)
überörtliche Entwicklungsprogramme § 3 Abs. 3 lit. 5	grundsätzliche Aussagen in den regionalen Entwicklungsprogrammen über die Ausweisung von Gefährdungsbereichen (Gefahrenzonen)	(1)
Kärntner Gemeindeplanungsgesetz		
§ 1 Flächenwidmungsplan	Abs. 2 Erlassung von Flächenwidmungsplänen nur im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des § 2 Kärntner Raumordnungsgesetz und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen; kein Widerspruch zu auch sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes	(1)
§ 3 Bauland	Abs. 1 nur für die Bebauung geeignete Grundflächen sind als Bauland festzulegen; nicht als Bauland festgelegt werden dürfen insbesondere Gebiete, ... lit. b) die im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Steinschlag, Lawinen, Muren, ... gelegen sind;	(2)
§ 12 Öffentliche Interessen	Abs. 1 Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung nach dem Forstgesetz 1975 sind im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen; Abs. 2 Gefahrenzonen nach den Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung dürfen im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden.	(1)
§ 15 Änderung des Flächenwidmungsplanes	Abs. 4 Rückwidmung von als Bauland gewidmeten unbebauten Grundflächen, die im Gefahrenbereich von Hochwasser, ... liegen, in Grünland, sofern die Gefahren nicht innerhalb von zehn Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden können.	(2)
Kärntner Bauvorschriften		
§ 3 Grundstücke	Errichtungsverbot für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen auf Grundstücken, die sich ... wegen einer Gefährdung durch Hochwässer, Lawinen, Steinschlag oder ähnlicher Gefahren für eine Bebauung nicht eignen; sofern diese Gefahren nicht durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden oder keine Gefährdung von Menschen eintritt ...	(3)

Quelle: RH

Die Kärntner Rechtsvorschriften beinhalteten grundsätzliche Regelungen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren. Für die praktische Umsetzung fehlte es jedoch teilweise an ausreichend konkreten Festlegungen.

Maßnahmen zur Verhinderung katastrophens- bedingter Schäden

(1) Das Kärntner Raumordnungsgesetz²¹ sah u.a. in § 3 Abs. 3 grundsätzliche Aussagen über die Ausweisung von Gefahrenbereichen (Gefahrenzonen) vor, ohne den Gefahrenbereich näher zu definieren. Nach § 12 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995²² waren im Flächenwidmungsplan nur die Gefahrenzonen nach dem Forstgesetz 1975 (Wildbach- und Lawinenverbauung) verpflichtend ersichtlich zu machen. Gefahrenzonen nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung durften ersichtlich gemacht werden, insofern dies unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten erforderlich war. Darüber hinaus kam der Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen im Flächenwidmungsplan keine verbindliche Wirkung zu.

(2) Nach § 3 Abs. 1 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 durften Grundflächen im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Steinschlag, Lawinen, Muren u.ä. nicht als Bauland festgelegt werden. Als Bauland festgelegte unbebaute Grundflächen im Gefährdungsbereich solcher Naturgefahren waren in Grünland rückzuwidmen, sofern nicht zu erwarten war, dass diese Gefahren innerhalb von zehn Jahren abgewendet werden können. Eine verbindliche Definition des Gefährdungsbereichs enthielt das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 nicht.

(3) Die Kärntner Bauvorschriften²³ sahen in § 3 ein Verbot für die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen auf Grundstücken, die sich wegen einer Gefährdung durch Hochwasser, Lawinen, u.ä. nicht eignen (vorbehaltlich der Gefahrenabwehr durch geeignete Maßnahmen) vor, regelten jedoch nicht die Vorgangsweise bei Um- und Zubauten bei Gebäuden in einem Gefahrenbereich.

12.2 Der RH anerkannte die Bestrebungen des Landes Kärnten, den Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen durch Naturgefahren gesetzlich zu verankern. Um eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich des Freihaltens gefährdeter Räume, aber auch jener Flächen, die für den gefahrlosen Hochwasserabfluss erforderlich sind, sicherzustellen bzw. unterschiedliche Auslegungen hintanzuhalten, bedürften allerdings nach Ansicht des RH einzelne Kriterien einer Konkretisierung:

(1) Da Flächenwidmungspläne insbesondere dazu dienen, die Nutzungsmöglichkeiten (Widmungen), aber auch allfällige Nutzungsbeschränkungen von Grund und Boden ersichtlich zu machen, empfahl der RH dem Land Kärnten, auch die Gefahrenzonen bzw. Hochwasseranschlagslinien nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauver-

²¹ LGBl. Nr. 76/1969

²² LGBl. Nr. 23/1995

²³ LGBl. Nr. 56/1985

waltung verpflichtend in Flächenwidmungsplänen auszuweisen. Zur Sicherstellung, dass die Gefahrenzonenpläne darüber hinaus auch ausreichend Berücksichtigung in der Raumordnung und der Flächenwidmung finden, wäre ihnen rechtlich verbindliche Wirkung zuzuerkennen.

(2) Der RH gab ferner zu bedenken, dass der in verschiedenen Bestimmungen verwendete Begriff „Gefahrenbereich“ unterschiedliche Interpretationen – von ausschließlich der roten Zone bis zur gesamten gelben Zone (bzw. das 100-jährliche Ereignis) – zuließ. Der RH empfahl dem Land Kärnten daher, in Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen den Gefahrenbereich unter der Prämisse des höchstmöglichen Schutzes näher zu definieren.²⁴

(3) Um- und Zubauten an Gebäuden in einem durch Naturgefahren gefährdeten Bereich können das Gefahren- bzw. Schadenspotenzial für den Bauwerber selbst, aber auch für andere erhöhen. Der RH empfahl dem Land Kärnten unter dem Aspekt der Vermeidung zusätzlicher Gefahren und Schäden daher, in den Kärntner Bauvorschriften für Um- und Zubauten in Gefahrenbereichen entsprechende Prüfungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.

12.3 *Das Land Kärnten nahm die Empfehlungen des RH, den Gefahrenzonenplänen verbindliche Wirkung zuzuerkennen, den Begriff Gefahrenbereich näher zu definieren und in den Kärntner Bauvorschriften auch für Um- und Zubauten in Gefahrenbereichen entsprechende Prüfungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen, zur Kenntnis.*

Katastropheneinsatz

Aufgaben und Ziele

13 Für die Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes in Kärnten war die im Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion eingerichtete Unterabteilung Angelegenheiten Sicherheitsdienst zuständig.

²⁴ Bei einem geringen potenziellen Hochwasserpegel (im Zentimeterbereich) könnte eine Bebauung mit Auflagen (Objektschutzmaßnahmen) zugelassen werden, bei höheren Hochwasserständen (z.B. bei mehr als einem Meter) hingegen untersagt werden.

Ihre Aufgaben umfassten insbesondere

- die Erstellung der Krisenmanagementpläne,
- die Überarbeitung und Aktualisierung der Alarmpläne,
- die Abhaltung von Übungen, Schulungen und Einsatzleiterseminaren,
- die Zusammenarbeit mit den Medien und
- die Information der Bevölkerung,
- die Koordination der Landesdienststellen und Bundesbehörden im Rahmen des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements²⁵,
- die Abstimmung der Katastrophen-Assistenzleistungen des Bundesheeres sowie Verwaltung des Katastrophenlagers beim Pionierbataillon in Villach sowie
- die laufende Überprüfung und Wartung der Notrufnummern.

Im Interesse einer bestmöglichen Bewältigung von Notsituationen (insbesondere in Folge von Naturkatastrophen) schlossen die Republik Österreich und das Land Kärnten im Bereich der Katastrophenhilfe auch Übereinkommen mit Nachbarstaaten ab.²⁶ Darüber hinaus arbeitete das Land Kärnten im Rahmen zweier EU-Projekte mit den benachbarten Regionen Friaul-Julisch Venetien und mit Slowenien²⁷, aber auch mit den anderen Bundesländern (insbesondere mit der Steiermark) zusammen.

²⁵ Ministerratsbeschluss vom 20. Jänner 2004; Neuorganisation des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements sowie der internationalen Katastrophenhilfe

²⁶ Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen aus dem Jahr 1998 und eine Absichtserklärung zwischen dem Land Kärnten-Katastrophenschutz und der Region Friaul-Julisch Venetien-Zivilschutz betreffend die Risikovorsorge, Risikovorbeugung und gegenseitige Hilfeleistung im Bereich des Zivilschutzes aus dem Jahr 2006

²⁷ „SISSIE“, Sicherheitsinformationsservice Kärnten-Friaul-Julisch Venetien, Interreg IV A Projekt 1221 und „GOAL-Hilfe ohne Grenzen“, Projektnummer SI-AT-2-2-068



Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden

Gebarung

14 Die Gebarung der Unterabteilung Angelegenheiten Sicherheitsdienst umfasste im Wesentlichen die Ausgaben für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Warn- und Alarmsystems und für die Vorsorge für Katastropheneinsätze; Einnahmen ergaben sich aus den Kostenerlösen des BMI für den Ausbau der Landesalarm- und Warnzentrale (kurz: LAWZ).²⁸

Die Gebarung der Unterabteilung Angelegenheiten Sicherheitsdienst zeigte in den Jahren 2008 bis 2012 folgende Entwicklung:

Tabelle 9: Ausgaben und Einnahmen der Unterabteilung Sicherheitsdienst					
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. EUR				
Ausgaben Sicherheitsdienst	1,00	1,12	1,02	0,28	0,62
Einnahmen Sicherheitsdienst	0,27	0,27	0,27	0,32	0,27

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophengebinder Schäden – private Geschädigte

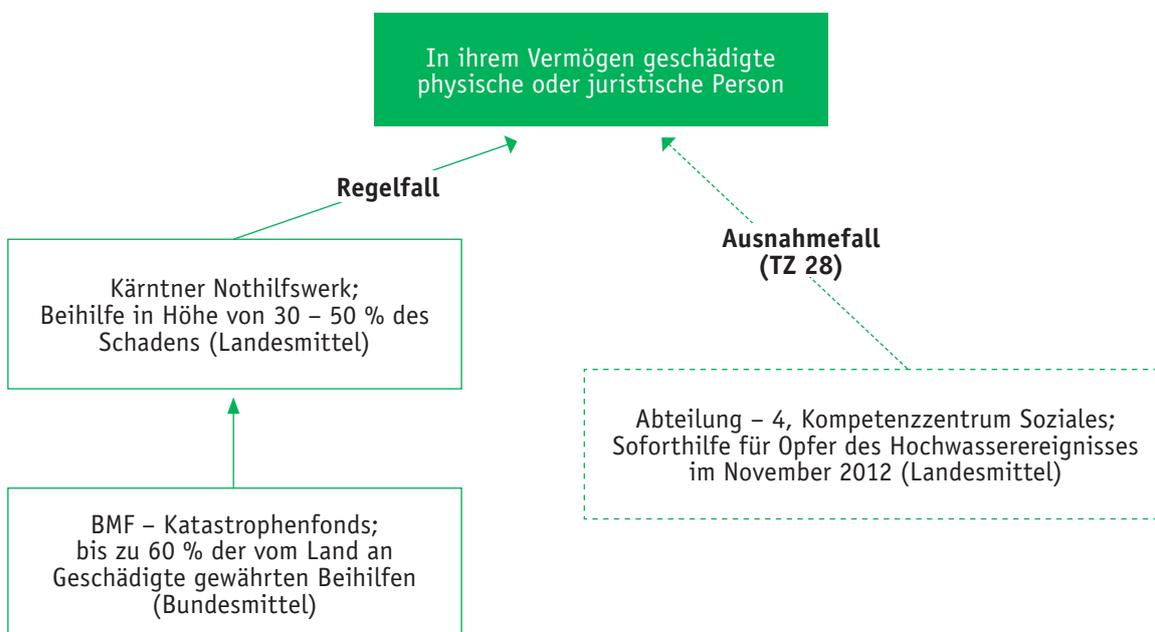
Zuständigkeiten und Finanzierung

15 Die Gewährung finanzieller Hilfe an private Geschädigte oblag den Ländern und erfolgte autonom im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aus Mitteln des jeweiligen Landes und des Bundes (Katastrophenfonds) wie folgt:

²⁸ Einrichtung des Landesfeuerwehrverbands Kärnten

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophens-
bedingter Schäden – private Geschädigte

Abbildung 2: Geldmittelfluss bei Beihilfen an private Geschädigte



Quelle: RH

Organisation,
Aufgaben und Ziele

16 Die Hilfeleistungen des Landes zur Behebung der in Kärnten durch Naturkatastrophen verursachten Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen war ein Aufgabenbereich der Unterabteilung Angelegenheiten Sicherheitsdienst²⁹ (siehe auch TZ 13), der nach außen unter der Bezeichnung Kärntner Nothilfswerk in Erscheinung trat.

Ziel des Kärntner Nothilfswerks war es, einkommensschwache bzw. sozial bedürftige Personen vorrangig und schnell bei der Beseitigung von Katastrophenschäden im privaten Gut zu unterstützen.

17.1 (1) Die wesentlichen Informationen über die Hilfsmaßnahmen des Landes Kärnten zur Behebung von katastrophensbedingten Schäden, insbesondere der Ablauf der Antragstellung, die bezughabenden Vorschriften, die Ansprechpartner in den Bezirken sowie die Formulare zur Antragstellung und Abrechnung konnten auf den Internet-Seiten des Landes³⁰ abgerufen werden.

²⁹ welche zur Abteilung 1 – Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion gehörte

³⁰ www.ktn.gv.at oder www.sicherheit.ktn.gv.at

(2) Zur Erfassung aller beihilfenrelevanter Daten wurde im E-Government-Portal des Landes Kärnten eine digitale Datenbank – das KAENOT-Programm – eingerichtet. Alle zuständigen Stellen (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaften, Landesdienststellen) haben die Möglichkeit, Daten in das KAENOT-Programm einzugeben und diese einzusehen; lediglich das Kärntner Nothilfswerk hat Zugriff zu allen Daten. Der Aktenlauf samt Unterlagen ist in der KAENOT-Datenbank abgebildet, dadurch soll ein effizienteres Bearbeiten der Katastrophenschäden in Kärnten ermöglicht werden.

Standardisierte Auswertungen von Kennzahlen – wie z.B. die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Antrag bis zur Auszahlung einer Beihilfe – wurden bisher nicht vorgenommen. Eine Evaluierung der KAENOT-Datenbank erfolgte bisher nicht.

17.2 (1) Der RH anerkannte, dass das Land Kärnten alle für die Beantragung einer Beihilfe zur Behebung eines Katastrophenschadens wesentlichen Informationen und Formulare im Internet zugänglich machte.

(2) Der RH stellte weiters positiv fest, dass die KAENOT-Datenbank geeignet war, den Aktenlauf in der Einzelabwicklung von der Antragstellung bei der Gemeinde bis zur Erledigung durch das Kärntner Nothilfswerk rasch und transparent durchzuführen. Er hielt jedoch kritisch fest, dass die bislang fehlenden systematischen Auswertungsmöglichkeiten zu verschiedenen Kennzahlen auch keine Rückschlüsse auf verbesserbare Ablaufstrukturen zuließen.

Der RH empfahl, das KAENOT-Programm zu evaluieren und die Auswertungsmöglichkeiten aus der Datenbank zu nutzen.

17.3 *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei resultierend aus den jährlichen Sitzungen mit den Schadensfeststellungskommissionsleitern der Bezirksverwaltungsbehörden sowie aus Anlassfällen bereits im November 2013 ein EDV-Antrag zur Erweiterung und Adaptierung des KAENOT-Programms gestellt worden, in dem auch die Empfehlungen des RH enthalten seien.*

Rechtsgrundlagen

18.1 (1) Die maßgeblichen Grundlagen auf Landesebene für die Gewährung von Beihilfen zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen bildeten die Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerks und der Durchführungserlass zur Erhebung von Katastrophenschäden im privaten Gut.

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenedingter Schäden – private Geschädigte

Die Richtlinien regelten die Voraussetzungen für die Gewährung von Landesbeihilfen an Geschädigte; der Durchführungserlass legte die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Schadensfeststellungskommissionen fest.

(2) Laut § 3 lit. 3a KatFG 1996³¹ konnte der Bund eine Unterstützung im einzelnen Schadensfall bis zu 60 % der Beihilfe des Landes aus dem Katastrophenfonds gewähren. Im Prüfungszeitraum wurde dem Land Kärnten stets der maximale Prozentsatz zuerkannt.

Der RH hatte bereits in seinem Bericht „Schutz vor Naturgefahren“ (Reihe Bund 2008/8, TZ 20) aufgezeigt, dass die Regelungen bezüglich Anerkennung, Bewertung und Vergütungshöhe von Schäden sich in den einzelnen Ländern mitunter erheblich unterschieden. Der Bund trug generell – wie auch in Kärnten – 60 % der Beihilfe, unabhängig davon, welche Beihilfenhöhe (Prozentsatz der Schadensdeckung) das jeweilige Land gewährte. Wo das Land eine Beihilfe ablehnte (beispielsweise in einigen Ländern bei Schäden an Zweitwohnsitzen), fiel daher auch keine Leistung des Katastrophenfonds an. Demzufolge gewährte der Bund den Bürgern im Katastrophenfall je nach Land unterschiedlich hohe Entschädigungsleistungen, parallel zu den im jeweiligen Land geltenden Beihilfenregelungen. Die den Katastrophenfonds finanzierenden Steuern waren aber bundesweit gleich.

- 18.2** Der RH erachtete die unterschiedlichen Beihilfenleistungen des Bundes an die Geschädigten in den einzelnen Ländern für sachlich nicht begründet, zumal die Mittel des Katastrophenfonds durch bundesweit einheitliche Besteuerung aufgebracht werden. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das BMF, Verhandlungen mit den Ländern über die Kofinanzierung der Beihilfen aufzunehmen. Dabei sollte ein angemessener und finanziell vertretbarer einheitlicher Beihilfenprozentsatz – eventuell mit zu vereinbarenden Bandbreiten gemäß sozialer oder anderer Kriterien – vereinbart bzw. festgelegt werden.

³¹ LGBl. Nr. 201/1996

Gebarung

Anträge und Beihilfen

19.1 Beim Kärntner Nothilfswerk wurden in den Jahren 2008 bis 2012 insgesamt 3.312 Anträge auf Gewährung einer Beihilfe zur Beseitigung von Katastrophenschäden eingebracht.

Die Anzahl der Anträge und Genehmigungen sowie die Höhe der ermittelten Schäden und der gewährten Beihilfen sind folgenden Tabellen zu entnehmen:

Tabelle 10: Übersicht über die Anträge und Genehmigungen						
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
	Anzahl					
gestellte Anträge	1.565	721	193	228	605	3.312
genehmigte Anträge	1.484	691	186	200	384 ¹	2.945

¹ Ende 2012 eingetretene Ereignisse fanden in den Zahlen des Jahres 2012 nur teilweise Berücksichtigung.

Quelle: Unterlagen des Amtes der Kärntner Landesregierung

Die den Anträgen zugrundeliegende Gesamtschadenshöhe der Jahre 2008 bis 2012 betrug rd. 46,9 Mio. EUR, die Gesamtsumme der genehmigten Beihilfen belief sich auf rd. 12,16 Mio. EUR.

Tabelle 11: Übersicht über die Gesamtschadenshöhe und die bewilligten Beihilfen						
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012 ¹	Summe
	in Mio. EUR					
Gesamtschadenshöhe	30,91	8,05	1,41	1,09	5,44	46,90
genehmigte Beihilfen	8,17	1,89	0,43	0,31	1,36	12,16
	in %					
Beihilfenanteil	26,44	23,47	30,58	28,78	24,95	25,93

¹ Die Ende des Jahres 2012 eingetretenen Ereignisse, insbesondere das Hochwasserereignis in der Marktgemeinde Lavamünd im November 2012 (siehe TZ 38), fanden in den Zahlen des Jahres 2012 erst teilweise Berücksichtigung.

Quelle: Unterlagen des Amtes der Kärntner Landesregierung

19.2 Der RH stellte fest, dass das Kärntner Nothilfswerk fast alle Anträge auf Gewährung einer Beihilfe zur Beseitigung von Katastrophenschäden genehmigte (siehe Tabelle 10). Im Durchschnitt wurden 25 % der Gesamtschadenshöhe durch Beihilfen finanziert (siehe Tabelle 11).

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophens- bedingter Schäden – private Geschädigte

Inanspruchnahme der Katastrophenfondsmittel

- 20** Das Kärntner Nothilfswerk hatte innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem jeweiligen Schadensfall beim BMF die Mittel aus dem Katastrophenfonds zu beantragen, die bis zu 60 % der Landesbeihilfe betragen konnten. In Fällen größerer Katastrophen, die das Land mit der Vorfinanzierung überdurchschnittlich belasten würden, konnte auch eine Vorauszahlung der Bundesbeihilfe in Höhe von 60 % der geschätzten Ausgaben in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der Abrechnung übermittelte das Kärntner Nothilfswerk dem BMF eine Liste mit jedem einzelnen Katastrophenfall und der Gesamtbeihilfensumme.

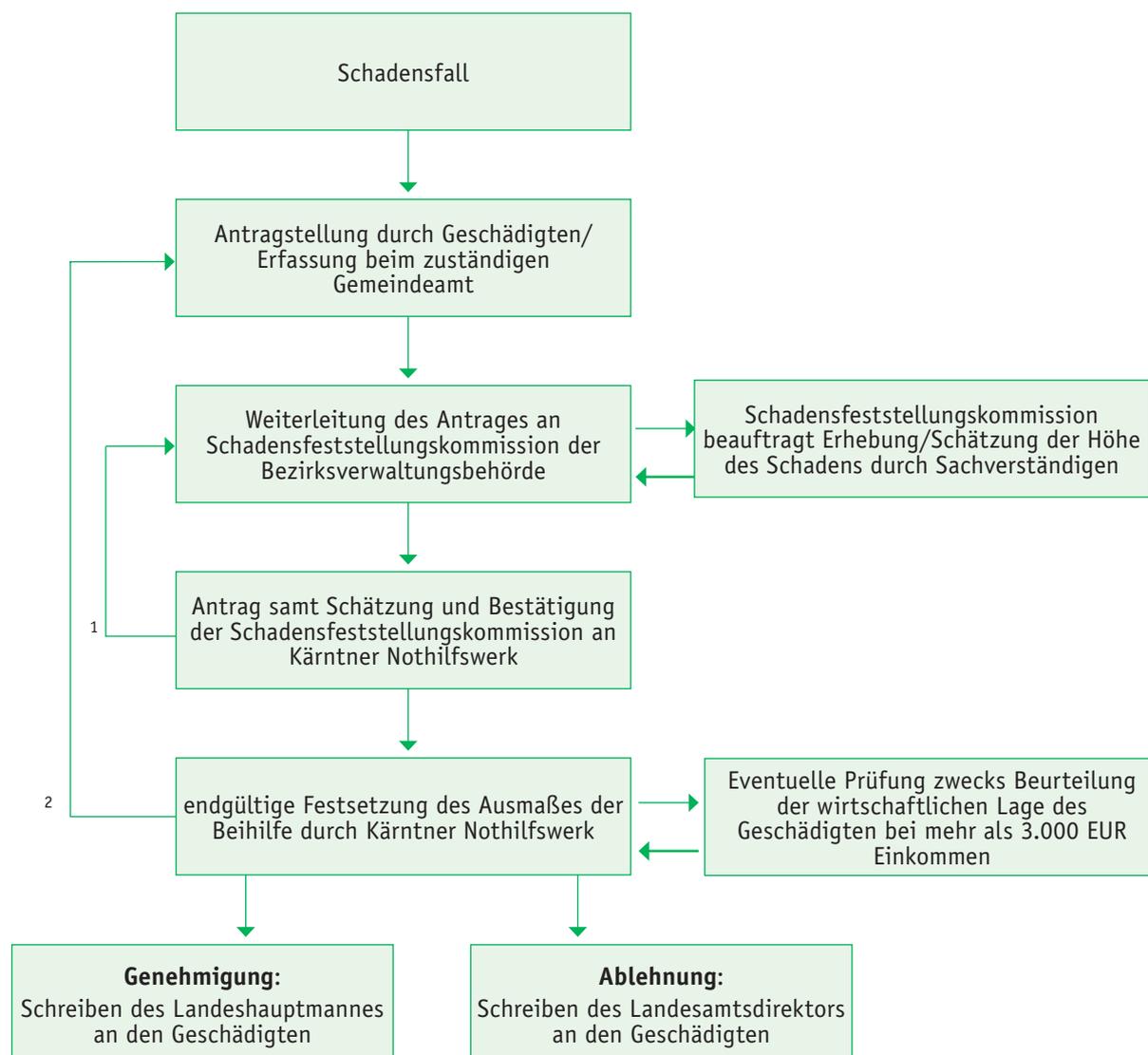
Das Land Kärnten erhielt im Jahr 2008 rd. 7,28 Mio. EUR und im Jahr 2012 1,5 Mio. EUR an Zweckzuschüssen aus dem Katastrophenfonds. Dies entsprach dem Höchstsatz von 60 % der an physische und juristische Personen gewährten Beihilfen (siehe TZ 18).

Ablauf der Beihilfengewährung

Überblick

- 21** Der Ablauf eines Beihilfenfalls von der Antragstellung bis zur Auszahlung war wie folgt vorgesehen:

Abbildung 3: Ablauf bei Schäden im Vermögen von Privaten



- 1 allenfalls Rückstellung zur Nachbearbeitung
2 – Überweisung und Information über Genehmigung;
– Auszahlung an den Geschädigten durch die zuständige Gemeinde

Quellen: Kärntner Nothilfswerk; Grafik: RH

Die Beihilfenvoraussetzungen und die Abläufe bei Schäden im Vermögen von Privaten – von der Antragstellung über die Schadensfeststellung bis zum Genehmigungsverfahren und zur Abrechnung – werden in den folgenden TZ 22 bis 27 detailliert dargestellt.

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophens- bedingter Schäden – private Geschädigte

Beihilfenvoraussetzung im Schadensfall

- 22.1** Als Geschädigte im Sinne der Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen und somit als potenzielle Beihilfenempfänger kamen physische Personen, Interessensgemeinschaften und juristische Personen (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften) in Betracht.

Als Katastrophenschäden verstanden die Richtlinien Schäden nach Hochwasser, Vermurung, Lawinen, Schneedruck, Erdbeben, Bergsturz, Orkan, Erdbeben und Hagel. Versicherungsfähige Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen waren nicht anzuerkennen, ebenso wie versicherungsfähige Brandschäden.

Weitere Vorgaben betreffend das Vorliegen der entsprechenden baubehördlichen Bewilligungen für das beschädigte Objekt sowie sonstiger erforderlicher Genehmigungen (wie z.B. wasserrechtliche oder energierechtliche Bewilligungen) oder des Nachweises, dass das Objekt den Bewilligungen entsprach, fehlten ebenso, wie Voraussetzungen wie Hauptwohnsitz oder Eigentumsverhältnis des Antragstellers am beschädigten Wohngebäude. Ebenso beinhalteten die Richtlinien keine Vorgaben hinsichtlich der beihilfenfähigen Gegenstände.

- 22.2** Der RH beanstandete, dass bei Schäden an Wohngebäuden weder das Vorliegen der erforderlichen baubehördlichen Bewilligungen und deren Einhaltung als Beihilfenvoraussetzung in den Richtlinien genannt waren, noch die Voraussetzungen, wie Eigentumsverhältnis des Antragstellers oder Hauptwohnsitz. Dadurch wäre es aus Sicht des RH möglich, Beihilfen des Landes für nicht konsensgemäß errichtete Objekte zu erhalten oder für Schäden, die bei Einhaltung der Vorschriften bzw. allfälliger Auflagen gar nicht oder nur in geringerem Ausmaß eingetreten wären. Darüber hinaus wären auch Beihilfen für Schäden an Nebenwohnsitzen (Ferienhäuser oder Badehütten) möglich, obwohl die Richtlinien des Landes nur Beihilfen für Geschädigte vorsehen, bei denen das Ergebnis eine schwerwiegende Wirkung im Lebensbereich hat, was bei Nebenwohnsitzen nicht der Fall ist.

Der RH empfahl daher dem Land Kärnten, bei der Schadenserhebung auf etwaige behördliche Bewilligungen Bedacht zu nehmen und zu prüfen, ob ein Objekt den Bewilligungen entsprach. Diese Voraussetzungen sollten ebenso in die Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen einfließen wie (allgemeine) Vorgaben hinsichtlich Hauptwohnsitz und Eigentumsverhältnisse des Geschädigten sowie eine Definition der beihilfenfähigen Gegenstände.

22.3 Laut Stellungnahme des Landes Kärnten seien die vom RH angeregten Verbesserungen im Bereich der Richtlinien sowie im Erlass des Kärntner Nothilfswerks Diskussionspunkte bei den regelmäßig jährlich stattfindenden Sitzungen der Schadensfeststellungskommissionen der Bezirksverwaltungsbehörden. Bei der im Herbst 2014 geplanten Novellierung der Richtlinien des Kärntner Nothilfswerks würden die Vorschläge des RH mit eingearbeitet und folglich zur Beschlussfassung der Kärntner Landesregierung vorgelegt werden. Im Falle der Genehmigung könnten die Richtlinien mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Die Bewertung der Parameter der beihilfenfähigen Gegenstände obliege den Schadensfeststellungskommissionen bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Für das Kärntner Nothilfswerk bilde das unabhängig bewertete Gutachten der Schadensfeststellungskommission die Grundlage für die weitere Förderabwicklung. Eine taxative Auflistung aller beihilfenfähigen Gegenstände in der Richtlinie des Kärntner Nothilfswerks sei in der Praxis nicht durchführbar.

22.4 Der RH hielt seinen Standpunkt aufrecht, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen und ebenso wie allfällige Einschränkungen der Beihilfenfähigkeit in die Kompetenz des Kärntner Landtags bzw. der Landesregierung fallen. Eine vom Land als Beihilfengeber vorgegebene Eingrenzung der Beihilfenfähigkeit stellt aus Sicht des RH keinen Eingriff in die unabhängige gutachterliche Bewertungstätigkeit der Schadensfeststellungskommissionen dar. Daher empfahl der RH dem Land Kärnten neuerlich, zumindest die nicht beihilfenfähigen Gegenstände zu definieren und diese – im Interesse der Transparenz und der Information der Antragsteller – in die Richtlinien des Kärntner Nothilfswerks aufzunehmen.

Antragstellung

23 Nach Eintritt eines Schadensfalls konnte ein Geschädigter bei jener Gemeinde, in deren Bereich der Katastrophenschaden eingetreten war, einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden stellen. Alle relevanten Daten über den Schaden und den Geschädigten waren in der KAENOT-Datenbank (siehe TZ 17) auf der Online-Plattform des Kärntner Nothilfswerks (www.sicherheit.ktn.gv.at) vom jeweiligen Zugriffsberechtigten der Gemeinde zu erfassen. Lagen alle Unterlagen vollständig vor, leitete die Gemeinde im Rahmen der KAENOT-Datenbank den Antrag an die zuständige Schadensfeststellungskommission der Bezirksverwaltungsbehörde weiter.

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenedingter Schäden – private Geschädigte

Schadensfeststellung

- 24.1** Die Feststellung der Höhe, des Ausmaßes und der Art des Schadens oblag den von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bildenden Schadensfeststellungskommissionen. Diesen gehörten bis zu drei Vertreter der örtlich zuständigen Gemeinde und je ein Vertreter der zuständigen Interessensvertretung und der Bezirksverwaltungsbehörde als Kommissionsleiter sowie Schätzorgane oder Sachverständige an.

Richtliniengemäß hatten die Kommissionen neben der Faktenerhebung (Ausmaß und Art des Schadens) auch zu prüfen, ob durch das Katastrophenereignis eine schwerwiegende Einwirkung im Lebensbereich des Geschädigten eingetreten war und in welchem Ausmaß dieser nicht in der Lage war, den entstandenen Schaden durch eigene Kraft und eigene Mittel zu beheben. Kriterien zur Beurteilung dieser wirtschaftlichen und sozialen Aspekte lagen nicht vor.

Diese wirtschaftliche Prüfung erfolgte durch eine Bedienstete der Abteilung 2 (Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau) im Rahmen einer Nebenbeschäftigung. Die wirtschaftliche Prüfung wurde ab einem Einkommen des Geschädigten von netto 3.000 EUR³² durchgeführt, oder wenn das Kärntner Nothilfswerk einen sonstigen Prüfungsbedarf sah. Das Ergebnis der wirtschaftlichen Prüfung umfasste auch einen Erledigungsvorschlag (Beihilfengewährung oder Ablehnung), an dem sich das Kärntner Nothilfswerk bei seiner Entscheidung regelmäßig orientierte. In den Jahren 2008 bis 2012 wurden 203 Anträge (rd. 6 % aller Anträge) einer wirtschaftlichen Prüfung unterzogen, von denen rund die Hälfte (103 Fälle) zur Beihilfengewährung vorgeschlagen wurden.

Weder die Einkommenshöhe, ab der eine vertiefte wirtschaftliche Prüfung zu erfolgen hatte, noch der Umfang der Prüfung oder die prüfende Stelle waren in schriftlicher Form bzw. in Richtlinien festgehalten.

- 24.2** Der RH beanstandete, dass die Durchführung der wirtschaftlichen Prüfungen ohne schriftliche Regelungen erfolgte. Weiters hielt er kritisch fest, dass für diese Prüfungen eine Landesbedienstete im Rahmen einer Nebenbeschäftigung bezahlt wurde.

Der RH empfahl, die Grundlagen für die Durchführung wirtschaftlicher Prüfungen, insbesondere Beurteilungskriterien für die Auswahl der Fälle, zu definieren. Weiters empfahl er dem Land Kärnten, die

³² Die Einkommenshöhe von 3.000 EUR netto wurde in Anlehnung an die Fördergrenzen der Wohnbauförderung gewählt.

personellen Ressourcen für die wirtschaftlichen Prüfungen innerhalb der Landesverwaltung sicherzustellen.

- 24.3** *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten würden für die Zuteilung der Beihilfenanträge zu einer wirtschaftlichen Prüfung die für die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln normierten Einkommensgrenzen herangezogen, welche im Bereich der Objektförderung bei einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von rd. 3.000 EUR für Ein-Personen-Haushalte (mit Erhöhungen für jede weitere im Haushalt lebende Person) liege. Dieser Einkommensansatz werde als vertretbar erachtet, zumal die Einkommensgrenzen im Bereich der Subjektförderung (Wohnbeihilfe) deutlich darunter lägen.*

Zusätzlich sei das Kriterium „Existenzbedrohung“ bei der wirtschaftlichen Prüfung als Beurteilungsmaßstab in die Richtlinien aufzunehmen. Als Nachweis seien Unterlagen über die persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die eine wirtschaftliche und betriebliche Leistungsfähigkeit dokumentieren, vorzulegen.

Zur Empfehlung des RH, die personellen Ressourcen für die wirtschaftlichen Prüfungen innerhalb der Landesverwaltung sicherzustellen, hielt das Land Kärnten fest, dass bei allfällig freien personellen Kapazitäten in der Landesverwaltung nichts gegen eine derartige Vorgangsweise spreche. Es sei jedoch fraglich, ob sich daraus ein Einsparungspotenzial ergeben könne, weil aufgrund der von Jahr zu Jahr in sehr unterschiedlicher Anzahl anfallenden, wirtschaftlich zu prüfenden Anträge eine gleichmäßige personelle Auslastung über die Jahre hinweg nicht gegeben sei. Aus Kostengründen werde der Aufbau zusätzlicher Personalkapazitäten eigens für die Durchführung dieser wirtschaftlichen Prüfungen als nicht zielführend erachtet werden.

- 24.4** Der RH stellte klar, dass seine Empfehlung nicht auf ein Einsparungspotenzial abzielte, sondern vielmehr darauf, die Durchführung der wirtschaftlichen Prüfungen sicherzustellen und nicht von den freien Kapazitäten einer bestimmten Person – im Rahmen einer Nebenbeschäftigung – abhängig zu machen. Er hielt seine Empfehlung daher weiter aufrecht.

Beihilfenhöhe

- 25** Die Schadensfeststellung und die Stellungnahme der Schadensfeststellungskommissionen bildeten die Grundlage für die Bemessung der Beihilfe.

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophens- bedingter Schäden – private Geschädigte

Der Durchführungserlass des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Erhebung von Katastrophenschäden im privaten Gut sah für einzelne Schadensarten Durchschnittsprozentsätze für die Beihilfenhöhe zwischen 20 % und 50 % vor; beispielsweise betrug die Beihilfe bei Gebäudeschäden 50 % und für Schäden am Inventar 30 % bis 33 % der ermittelten Schadenssumme.

In berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen konnten auch höhere Beihilfen gewährt werden; dies war von der Schadensfeststellungskommission³³ entsprechend zu begründen.

Festsetzung der Beihilfe im Einzelfall

- 26.1** Lagen alle Stellungnahmen und Gutachten vor, ermittelten die Schadensfeststellungskommissionen die vorläufige Beihilfenhöhe. Für die Berechnung hatten die Antragsteller mit eidesstattlicher Erklärung bekanntzugeben, welche Leistungen sie von anderer Seite bezogen oder erwarteten (sonstige Beihilfen, Versicherungen, Spenden).

(1) Bei den vom RH näher betrachteten Fallbeispielen³⁴ wurden Versicherungsleistungen, die Geschädigte erhalten und bekanntgegeben hatten, bei der Beihilfenermittlung berücksichtigt, indem sie von der Schadenssumme abgezogen wurden. Vom derart reduzierten Schadensbetrag errechnete sich mittels festgelegtem Beihilfensatz die Beihilfe.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Versicherungsleistungen waren verschiedene Varianten denkbar; die finanziellen Auswirkungen der beiden in Bundesländern angewendeten Berechnungsmethoden werden an einem Beispiel dargestellt und mit einem nichtversicherten Fall verglichen. Ausgangsbasis ist ein Schaden von 100.000 EUR, eine Versicherungsleistung von 30.000 EUR und ein Beihilfensatz von 50 %. Bei Variante 1 wird die Versicherungsleistung von der Schadenshöhe abgezogen, bei der Variante 2 hat die Versicherungsleistung keinen Einfluss auf die Beihilfenhöhe. Daneben bestünde auch eine weitere Möglichkeit, die erhaltene Versicherungsleistung von der Beihilfe abzuziehen.

³³ oder dem Schadenkommissionsleiter mit der Gemeinde

³⁴ Es wurden 26 Beihilfenfälle (von 2.945) ausgewählt; Kriterien waren u.a. die Beträge (Höhe, runde Schadens- oder Beihilfenbeträge) sowie Aktualität und große Anzahl Betroffener (Großereignis November 2012).

Tabelle 12: Varianten der Berücksichtigung von Versicherungsleistungen

	Variante 1	Variante 2	ohne Versicherung
	in EUR		
Schadenshöhe	100.000	100.000	100.000
Abzug Versicherungsleistung	- 30.000	-	
Bemessungsgrundlage für Beihilfe	70.000	100.000	100.000
Beihilfe (Bemessungsgrundlage multipliziert mit Beihilfensatz)	35.000	50.000	50.000
Versicherungsleistung	-	30.000	
daher vom Geschädigten selbst zu tragen	35.000	20.000	50.000

Quelle: RH

Das Land Kärnten wendete die Variante 1 an.

(2) Hinsichtlich der Berücksichtigung von Spenden war bei einer internen Besprechung im März 2012 festgelegt worden, Spendengelder bei der Berechnung der Beihilfenhöhe nicht zu berücksichtigen, allerdings eine über das Gesamtschadensausmaß hinausgehende Beihilfengewährung zu vermeiden.³⁵

26.2 (1) Der RH erachtete die vom Land Kärnten gewählte Vorgangsweise zur Berücksichtigung von Versicherungsleistungen für zweckmäßig, weil sie einerseits die Bereitschaft des Geschädigten, selbst einen finanziellen Beitrag zur Selbstvorsorge zu leisten, berücksichtigte, andererseits öffentliche Mittel dennoch vergleichsweise sparsam einsetzte.

(2) Der RH beanstandete jedoch die unklare Regelung hinsichtlich der Berücksichtigung von Spendengeldern. Er empfahl, die Grundsätze für die Berücksichtigung von Spenden in den Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerks klarzustellen.

26.3 *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei die Vorgehensweise bei der Berücksichtigung von Spenden bei der Ermittlung der Beihilfenhöhe in den Richtlinien und im Erlass des Kärntner Nothilfswerks nicht geregelt. Spenden in hohem Ausmaß seien in Kärnten erstmals bei der Hochwasserkatastrophe 2012 in der Marktgemeinde Lavamünd geflossen. Die Vorgehensweise werde regelmäßig von Schadenskommissions-*

³⁵ Anlässlich einer weiteren Besprechung im März 2013 wurde im Protokoll stichwortartig festgehalten, „Spenden berücksichtigen – Beihilfengewährung kann und darf nicht über 100 % erfolgen“.

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenbedingter Schäden – private Geschädigte

leitern, Vertretern des Kärntner Nothilfswerks und der Marktgemeinde Lavamünd besprochen. Letztere habe die eingehenden Spenden verwaltet und die Abrechnungen darauf hin überprüft, dass die Spenden und Förderungen zu keiner Überschreitung der Gesamtschadensschätzung führten. Das Kärntner Nothilfswerk würde grundsätzlich alle von den Gemeinden eingereichten Abrechnungen dahin gehend prüfen, um Überförderungen zu vermeiden. Die Empfehlungen des RH würden bei der im Herbst 2014 geplanten Novellierung der Richtlinien des Kärntner Nothilfswerks mit eingearbeitet und folglich zur Beschlussfassung der Kärntner Landesregierung vorgelegt werden. Im Falle der Genehmigung könnten die Richtlinien mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Genehmigungsverfahren und Abrechnung

- 27.1** Die Schadensfeststellungskommission übermittelte den Antrag des Geschädigten mit der Schätzung der Schadenshöhe und ihre Stellungnahme (einschließlich dem Ergebnis der wirtschaftlichen Prüfung) der Gemeinde. Nach deren Stellungnahme leitete die Schadensfeststellungskommission den Gesamtakt (mittels E-Mail) über die Bezirksverwaltungsbehörde an das Kärntner Nothilfswerk zur endgültigen Festsetzung der Art und des Ausmaßes der Unterstützung weiter.

Konkrete Vorgaben, wozu die Gemeinde Stellung zu nehmen hatte, waren weder in den Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen noch im Durchführungserlass zur Erhebung von Katastrophenschäden enthalten.

Im Falle einer positiven Erledigung des Antrags wurde der Genehmigungsakt dem Landeshauptmann als fachlich zuständiges Regierungsmitglied zur Unterfertigung vorgelegt. Der Antragsteller erhielt eine Information über die Gewährung einer Beihilfe gegen Vorlage der Rechnungen oder sonstigen Nachweise über die Schadensbehebung und die bevorstehende Auszahlung durch die zuständige Gemeinde. Das Kärntner Nothilfswerk informierte die Gemeinde und die Schadensfeststellungskommission über die erfolgte Genehmigung und überwies die Mittel an die Gemeinde, die die Beihilfe an den Antragsteller auszahlen hatte. In weiterer Folge hatten die Gemeinden alle Auszahlungs- und Abrechnungsunterlagen dem Kärntner Nothilfswerk zeitgerecht zu übermitteln.³⁶ Dieses überprüfte, ob die Abrechnung der Beihilfenfälle abgeschlossen war.

³⁶ Spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach dem jeweiligen Schadensfall urgierte das Kärntner Nothilfswerk die Vorlage der Unterlagen bei der Gemeinde.

Im Ablehnungsfall wurde der Antragsteller vom Landesamtsdirektor informiert.

27.2 Der RH beanstandete, dass es weder in den Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen, noch im Durchführungserlass zur Erhebung von Katastrophenschäden konkrete Vorgaben gab, was die Stellungnahme der Gemeinde beinhalten sollte. Der RH empfahl daher, konkret festzulegen, was die Stellungnahme der Gemeinde beinhalten sollte, wie z.B. das Vorliegen von Genehmigungen, der widmungs- und genehmigungsgemäße Zustand des geschädigten Objekts und der Hauptwohnsitz (siehe TZ 28).

27.3 *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei resultierend aus den jährlichen Sitzungen mit den Schadensfeststellungskommissionsleitern der Bezirksverwaltungsbehörden sowie aus Anlassfällen bereits im November 2013 ein EDV-Antrag zur Erweiterung und Adaptierung des KAENOT-Programms gestellt worden, in dem auch die Empfehlungen des RH enthalten seien (siehe TZ 17).*

Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen

28.1 Neben den vom Kärntner Nothilfswerk abgewickelten Beihilfen zur Behebung von Naturkatastrophenschäden gewährte auch die Abteilung 4 – Kompetenzzentrum Soziales aufgrund des Hochwassers im November 2012 in der Gemeinde Lavamünd 69 Empfängern aus dem Titel Hilfe für Menschen in besonderen Lebensverhältnissen Soforthilfen zwischen 500 EUR und 1.500 EUR in Gesamthöhe von rd. 87.000 EUR.

Konkrete Richtlinien bzw. Dienstanweisungen für die Unterstützung von durch Naturkatastrophen in Notlagen geratene Personen aus Mitteln der Sozialabteilung des Landes Kärnten bestanden nicht. Ebenso unterblieb eine Information des Kärntner Nothilfswerks über die Förderungen des Sozialressorts.

Im Zuge der Prüfung von Fallbeispielen³⁷ stellte der RH fest, dass der Antrag eines vom Sozialressort mit 1.500 EUR unterstützten Geschädigten vom Kärntner Nothilfswerk abgelehnt wurde. In zwei Fällen wurden die Zuschüsse der Sozialabteilung bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe des Kärntner Nothilfswerks nicht berücksichtigt. Bei drei weiteren Empfängern einer Soforthilfe war die Prüfung der Beihilfenwürdigkeit vom Kärntner Nothilfswerk noch anhängig.

³⁷ Es wurden neun Beihilfenfälle einerseits nach der Wohnadresse und andererseits danach ausgewählt, ob ein Antrag desselben Geschädigten beim Nothilfswerk eingebracht wurde.

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenedingter Schäden – private Geschädigte

28.2 Der RH hielt es für zweckmäßig, Hilfsmaßnahmen nach Naturkatastrophen grundsätzlich konzentriert bei einer Stelle, dem dafür eingerichteten Kärntner Nothilfswerk, abzuwickeln (siehe TZ 16). Er stellte daher kritisch fest, dass dieser Grundsatz mit der Gewährung von Zuschüssen durch das Kompetenzzentrum Soziales durchbrochen wurde. Der RH beanstandete weiters, dass in zwei Fällen die Soforthilfe des Kompetenzzentrums Soziales bei der Berechnung der Beihilfe durch das Nothilfswerk, entgegen den Vorgaben zur Berechnung der Beihilfenhöhe (siehe TZ 26), nicht berücksichtigt wurde.

Der RH empfahl daher, künftig – wie ursprünglich ohnedies vorgesehen – alle Hilfsmaßnahmen nach Naturkatastrophen von einer Stelle abwickeln zu lassen und allfällige Unterstützungen durch andere Ressorts nur in Abstimmung mit dem Kärntner Nothilfswerk zu gewähren.

28.3 *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten sei in der Vergangenheit (Katastrophenereignisse Vorderberg und Lavamünd) eine Koordination mit dem Sozialressort erfolgt, um keine Beihilfengewährung über 100 % der Gesamtschadenschätzung hinaus zu leisten. Die ab dem Jahr 2016 eingerichtete Transparenzdatenbank werde auch diese zusätzlichen Fördermittel (Spenden) beinhalten. Die Empfehlung, alle Hilfsmaßnahmen nach Naturkatastrophen von einer Stelle des Amtes der Kärntner Landesregierung abzuwickeln, werde zwar grundsätzlich begrüßt, erscheine aber aus Sicht der zuständigen Fachabteilungen als nicht durchführbar.*

28.4 Der RH entgegnete, dass in ausgewählten Fallbeispielen die Zuschüsse des Sozialressorts vom Kärntner Nothilfswerk nicht berücksichtigt wurden. Er erachtete es im Interesse der Antragsteller für sinnvoll, im Katastrophenfall nur einen Ansprechpartner (und zwar das Kärntner Nothilfswerk) zu haben, der Beihilfen nach einheitlichen Kriterien abwickelt, und erneuerte daher seine Empfehlung.

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophenedingter Schäden – Gemeinden

Rechtsgrundlagen

29.1 (1) Zur Beseitigung von katastrophenedingten Schäden in ihrem Vermögen erhielten Gemeinden gemäß § 3 Z 1 KatFG 1996 Mittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes. Die Durchführungsbestimmungen des BMF zum KatFG 1985 regelten die Höhe der Zuwendungen (nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis 50 % der Ausgaben) und den Ablauf des Verfahrens. Demgemäß erfolgt die Beantragung der Katastrophenfondsmittel beim BMF durch das Amt der Kärntner Landesregierung anhand einer Auflistung der Schadensfälle für jeweils eine

Schadensperiode (1. Jänner bis 31. Dezember des dem Anmeldetermin vorangegangenen Jahres).

Im Jahr 2010 arbeitete das BMF Durchführungsbestimmungen zum KatFG 1996 aus, die zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH erst im Entwurf vorlagen. Für den Bereich von Schäden im Gemeindevermögen sahen diese Durchführungsbestimmungen detailliertere Regelungen über den zeitlichen Ablauf und den Inhalt der Schadensmeldungen vor als die Durchführungsbestimmungen zum KatFG 1985.

(2) Im Bedarfsfall gewährte das Land Kärnten Gemeinden mit angespannter Budgetsituation finanzielle Hilfe in Form von Bedarfszuweisungen gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2008³⁸, BGBl. I Nr. 103/2007, zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt.³⁹ Grundlage hierfür war eine interne Richtlinie des Landes über die Verteilung der Bedarfszuweisungen⁴⁰, die jedoch keine spezifischen Regelungen hinsichtlich Katastrophenschäden enthielt. Zusätzlich konnten Gemeinden bei besonderen finanziellen Belastungen Zuschüsse aus Landesmitteln – sogenannte Sonderbedarfszuweisungen – erhalten.

29.2 Der RH begrüßte, dass das BMF Durchführungsbestimmungen zum KatFG 1996 ausarbeitete und damit detaillierte Regelungen über den zeitlichen Ablauf und den Inhalt der Schadensmeldungen aufstellte. Er empfahl dem BMF, diese erst als Entwurf vorliegenden Durchführungsbestimmungen als Verordnung zu erlassen.

Organisation und Zuständigkeiten

30 Die Beseitigung katastrophenbedingter Schäden war grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde, die auch einen Teil der Ausgaben für die Instandsetzung zu tragen hatte. Für bis zu 50 % der Instandsetzungsausgaben gewährte das BMF Zuschüsse aus dem Katastrophenfonds. Die Abwicklung von der Schadensmeldung der Gemeinden bis zur Anweisung der Katastrophenfondsmittel an die Gemeinden oblag der Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden (insbesondere ihrer Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht). Ebenso fiel die Gewährung allfälliger Bedarfszuschüsse an die Gemeinden in die Zuständigkeit der Abteilung 3 (siehe auch TZ 32).

³⁸ Bedarfszuweisungen sind Mittel, die der Bund den Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt gewährt und vom jeweiligen Land an die Gemeinden verteilt.

³⁹ § 22 a Finanzausgleichsgesetz 2008

⁴⁰ Objektivierung der Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten an die Kärntner Gemeinden ab dem Jahr 2005

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophens- bedingter Schäden – Gemeinden

Katastrophenfonds-
mittel für Gemeinden

31.1 Von den 134 Kärntner Gemeinden meldeten in den Jahren 2008 bis 2012 jährlich zwischen 54 und 85 Gemeinden Katastrophenschäden in ihrem Vermögen. Die Anzahl der geschädigten Gemeinde, der gemeldeten Schäden und Schadenshöhen sowie die aus dem Katastrophenfonds gewährten Zuschüsse sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 13: Übersicht über die Schadenshöhe und die Zuschüsse des Bundes						
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
		Anzahl				
Gemeinden mit Schadensfällen	71	85	54	54	82	346
Schadensfälle	640	730	371	431	638	2.810
	in Mio. EUR					
Schadenshöhe	4,62	5,39	3,09	1,93	3,94	18,97
Bundeszuschuss (aus Katastrophenfondsmitteln)	2,31	2,70	1,55	0,96	1,97	9,49

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

Bei jenen Gemeinden, die dem BMF – entsprechend dessen Vorgaben – ausschließlich die tatsächlich zur Schadensbeseitigung getätigten Ausgaben⁴¹ meldeten, konnte die Zeit zwischen Schadensmeldung und Eingang der Katastrophenfondsmittel bis zu 19 Monate dauern. Die Gemeinden mussten folglich die Bundeszuschüsse entsprechend vorfinanzieren.

31.2 Der RH stellte fest, dass die Zuschüsse aus dem Katastrophenfonds und damit vom Bund für Katastrophenschäden in Gemeinden die Hälfte der Schadenshöhe abdeckten.

Bedarfszuweisungen
an Gemeinden

32.1 Die Gemeinden hatten jenen Teil der Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, der nicht durch Bundeszuschüsse aus dem Katastrophenfonds gedeckt wurde, selbst zu tragen. Dazu kam im Bedarfsfall die vom Land Kärnten gewährte finanzielle Hilfe in Form von Bedarfs- oder Sonderbedarfszuweisungen.

Die vom Land Kärnten in den Jahren 2008 bis 2012 getätigten Zuweisungen an Gemeinden zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

⁴¹ Laut Definition des BMF jene Kosten, die die Gemeinde bereits aufgewendet hat, um den Sachzustand vor dem Ereignis wieder herzustellen.

Tabelle 14: Bedarfszuweisungen an Gemeinden mit Katastrophenschäden

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	Summe
	Anzahl					
Gemeinden mit Schadensfällen	71	85	54	54	82	346
<i>davon</i>						
<i>Bedarfszuweisung erhalten</i>	16	10	25	21	12	84
<i>Sonderbedarfszuweisung erhalten</i>			1	1		2
	in Mio. EUR					
Bedarfszuweisungen	0,37	0,34	0,69	0,69	0,27	2,36
Sonderbedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,16	0,10	0,00	0,26
Gesamtsumme der Bedarfszuweisungen	0,37	0,34	0,85	0,79	0,27	2,62

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

32.2 Wie der RH in TZ 31 feststellte, müssen die Gemeinden – sofern sie dem BMF nur die tatsächlichen zur Schadensbeseitigung getätigten Ausgaben melden – die Aufwendungen für die Beseitigung von Katastrophenschäden bis zu 19 Monate vorfinanzieren. Daher empfahl der RH dem Land Kärnten, eine mit den Bundeszuschüssen abgestimmte Unterstützung von Gemeinden in katastrophensbedingt schwierigen Budgetsituationen sicherzustellen.

32.3 *Das Land Kärnten wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Kärntner Gemeinden in katastrophensbedingt schwierigen Situationen für die Vorfinanzierung der Beseitigung von Katastrophenschäden Überbrückungskredite oder Regionalfondsdarlehen erhalten könnten. Im Hinblick auf die Maastricht-Regeln sei diese Überbrückungsfinanzierung hinkünftig nur noch eingeschränkt möglich.*

Ablauf der Gewäh-
rung von Bundes-
zuschüssen

Überblick

33 Der Ablauf von der Meldung dieser Schäden bis zur Überweisung der Mittel aus dem Katastrophenfonds stellte sich zusammenfassend wie folgt dar:

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophengebinger Schäden – Gemeinden

Abbildung 4: Ablauf bei Schäden im Vermögen von Gemeinden



Quellen: Amt der Kärntner Landesregierung; RH

Die Abläufe bei Schäden im Vermögen von Gemeinden – von der Erhebung über die Meldung bis zur Überweisung der Mittel aus dem Katastrophenfonds – werden in den folgenden TZ 34 bis 36 detailliert beschrieben.

Erhebung der Schäden im Gemeindevermögen

34.1 Die im Vermögen der Gemeinde eingetretenen Katastrophenschäden waren von der jeweiligen Gemeinde zu erheben und durch einen von der Gemeinde beauftragten Sachverständigen zu bewerten. Bis spätestens 10. Februar des Folgejahres hatten die Gemeinden Schäden, die im abgelaufenen Kalenderjahr durch Naturkatastrophen entstanden sind, zu melden. Diese Meldung hatte elektronisch über eine CNC-Anwendung „Onlineumfragen“ zu erfolgen.

Das Land nahm die von den Gemeinden gemeldeten Schadensbewertungen ohne weitere Prüfung zur Kenntnis.

- 34.2** Der RH beanstandete, dass das Land die Angaben zu den Schäden im Gemeindevermögen, die die von den geschädigten Gemeinden beauftragten Sachverständigen vornahmen, ohne zumindest stichprobenweise Prüfungen zur Kenntnis nahm und dem BMF weiterleitete. Er empfahl, künftig entweder an der Auswahl der Sachverständigen mitzuwirken oder zumindest stichprobenweise die Bewertungsergebnisse auf Plausibilität zu prüfen.

Meldungen an das BMF

- 35.1** (1) Hinsichtlich der Terminvorgaben und der Inhalte der Schadensmeldungen wendete das BMF die zur Zeit der Gebarungsprüfung durch den RH erst im Entwurf vorliegenden Durchführungsbestimmungen zum KatFG 1996 bereits grundsätzlich an. Beispielsweise wies das BMF in einem Schreiben, mit dem der 50 % Bundeszuschuss gewährt wurde, darauf hin, dass als Schadenshöhe die Summe der tatsächlichen Ausgaben anzusehen ist, welche aufgewendet wurde, um den Sachzustand vor Eintritt der Naturkatastrophe wieder herzustellen. Ausgaben, die zur Verbesserung des Zustands aufgewendet wurden, oder Vorbeugemaßnahmen waren bei der Ermittlung der Schadenshöhe nicht zu berücksichtigen. Schadenssummen, die anlässlich der Schadensmeldung nur geschätzt werden konnten, waren in den Anträgen nicht aufzunehmen. Derartige Schätzungen sollten allenfalls zur Anmerkung des Mittelbedarfs für die folgende Schadensperiode dienen.

(2) Die Abteilung 2 des Amtes der Kärntner Landesregierung meldete anhand der von der Abteilung 3 übermittelten Aufstellungen die Schäden des Vorjahres fristgerecht bis 30. April an das BMF. Über die von den Gemeinden gemeldeten Schadenssummen hinaus lagen bei der Abteilung 3 bzw. der Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht keine Unterlagen oder genauere Informationen über die Schäden bzw. deren Beseitigung auf.

Bei der Überprüfung von Fallbeispielen⁴² fand der RH mehrere (pauschalierte) Schätzungen von Schäden in den Schadensmeldungen der Gemeinden vor. Das Land Kärnten meldete dem BMF diese auf Schätzungen basierenden Katastrophenschäden ohne Kontrolle weiter und führte erst in den Folgejahren eine Gegenverrechnung anhand der tat-

⁴² Es wurden 14 Beihilfenfälle ausgewählt; Kriterien waren u.a. die Höhe der Beträge, runde Schadensbeträge (Schätzungen) sowie Aktualität (z.B. Großereignis November 2012).

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophens- bedingter Schäden – Gemeinden

sächlichen Ausgaben durch. Teilweise wurden im Zuge dieser Abrechnungen auch Katastrophenschäden anderen Ursprungs gegenverrechnet.

Auch das BMF nahm die auf Schätzungen der Gemeinden basierenden Schadensmeldungen zur Kenntnis und legte die geschätzten Werte ohne weitere Kontrolle der Zuschussberechnung zugrunde.

- 35.2** (1) Der RH erachtete es grundsätzlich und aus verwaltungsökonomischen Gründen für zweckmäßig, dem BMF nur die tatsächlichen Ausgaben für die Schadensbeseitigung zu melden, um damit eine nochmalige Befassung der zuständigen Stellen zur Nach- bzw. Rückverrechnung des Differenzbetrags zwischen den geschätzten Schadensbeträgen und den tatsächlichen Kosten der Beseitigung zu vermeiden.

Im Interesse der Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise bei den Schadensmeldungen, den Zuschussermittlungen und den Abrechnungen sollten die zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH erst im Entwurf vorliegenden Durchführungsbestimmungen zum KatFG 1996 zügig in Kraft gesetzt werden (siehe Empfehlung in TZ 29).

(2) Der RH beanstandete, dass das Land Kärnten die ihm übermittelten Schadensmeldungen nicht dahingehend überprüfte, ob die vom BMF vorgegebenen Zuschussvoraussetzungen erfüllt wurden, zumal auch das BMF keine Prüfungen durchführte und ohne Kontrolle die geschätzten Werte der Zuschussberechnung zugrunde legte. Er empfahl dem Land Kärnten, sicherzustellen, dass die Gemeinden künftig nur jene Schadensbeträge melden, denen auch tatsächliche Ausgaben zugrunde lagen, sowie bei den bereits gemeldeten Schätzungen von Katastrophenschäden an das BMF keine Gegenverrechnungen mit Katastrophenschäden anderen Ursprungs in den Folgejahren durchführen. Dem BMF empfahl der RH, künftig die auf Schätzungen der Gemeinden basierenden Schadensmeldungen stichprobenartig zu prüfen (siehe auch TZ 36).

- 35.3** *Das Land Kärnten stimmte der Empfehlung des RH zu, nur Schadensbeträge zu melden, denen tatsächliche Ausgaben zugrunde liegen. Die Abgabe von Schätzwerten diene den Kärntner Gemeinden jedoch dazu, die teilweise sehr langen Zwischenfinanzierungszeiträume zu überbrücken.*

- 35.4** Der RH bekräftigte nochmals seine Empfehlung. Bezüglich der auf Basis von Schätzwerten vorgenommenen Zwischenfinanzierungen verwies der RH auf seine Empfehlung zu TZ 32, wonach das Land eine Unter-

stützung von Gemeinden in katastrophensbedingt schwierigen Budgetsituationen sicherstellen sollte.

Überweisung von Katastrophenfondsmitteln

- 36.1** Aufgrund der Schadensmeldungen der Abteilung 2 – Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau genehmigte und überwies das BMF den jeweiligen 50 %igen zweckgebundenen Zuschuss. Laut Mitteilung der Abteilung 3 nahm das BMF im vom RH überprüften Zeitraum (2008 bis 2012) keine nähere Kontrolle der bekanntgegebenen Schäden vor.

Die vom BMF jeweils im Juli überwiesenen Katastrophenfondsmittel wurden im August durch die Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden den betreffenden Gemeinden angewiesen.

- 36.2** Da die Schadensmeldungen der Gemeinden von den zuständigen Landesdienststellen keiner näheren Überprüfung unterzogen wurden (siehe TZ 34), erschien es aus Sicht des RH umso dringender geboten, dass das BMF zumindest stichprobenweise Kontrollen der Meldungen der Gemeinden auf Einhaltung der Zuschussvoraussetzungen vornimmt (siehe TZ 35).

Fallbeispiele

- 37.1** Der RH unterzog die Tätigkeit des Landes anhand einiger Fallbeispiele einer genaueren Überprüfung. Hierbei stellte er fest, dass bei der Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden über die Behebung von Katastrophenschäden in Gemeinden keine detaillierten (Rechnungs-)Unterlagen auflagen, sondern erst von den Gemeinden angefordert werden mussten.⁴³
- 37.2** Der RH empfahl der Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, in Zukunft die maßgeblichen Unterlagen betreffend die Behebung von Katastrophenschäden – allenfalls in elektronischer Form – in der Abteilung aufzubewahren.
- 37.3** *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten lägen die wesentlichen Unterlagen ohnehin in der Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden) auf und könnten im Bedarfsfall ergänzende Unterlagen im Rahmen des Auskunftsrechts von den Gemeinden angefordert werden.*

⁴³ Der RH wählte 14 Fallbeispiele aus. Kriterien waren u.a. die Höhe der Beträge, runde Schadensbeträge (zur Prüfung, ob z.B. Schätzungen gemeldet wurden) und die Aktualität, bzw. die Gewährung von Sonderbedarfzuweisungen.

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophens- bedingter Schäden – Gemeinden

37.4 Der RH wies neuerlich darauf hin, dass die im Rahmen der Gebarungsüberprüfung eingesehenen Unterlagen teilweise nicht in der Abteilung 3 auflagen, sondern gesondert von den Gemeinden angefordert werden mussten. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

38.1 (1) In der Gemeinde Feld am See kam es im November 2012 aufgrund von Niederschlägen zu mehreren Hangrutschungen. Die Eckdaten des Schadensfalls sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 15: Ablauf Fallbeispiel Gemeinde Feld am See		
Vorgang	Zeitpunkt	Betrag
geschätzter Schaden im Gemeindevermögen bzw. geschätzter Aufwand zur Instandsetzung	November 2012	rd. 450.000 EUR
der Abteilung 3 gemeldete Ausgaben zur Schadensbeseitigung (Bemessungsgrundlage für Katastrophenfondsmittel)	Ende 2012	rd. 209.000 EUR
Beschluss der Kärntner Landesregierung über die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung	März 2013	100.000 EUR
aufsichtsbehördliche Genehmigung (Abteilung 3) für das Instandsetzungsprojekt sowie Genehmigung von Sonderbedarfszuweisungen für 2014 und 2015	April 2013	2014: 50.000 EUR 2015: 75.000 EUR
Zuerkennung und Überweisung der Katastrophenfondsmittel durch das BMF	Juni 2013	rd. 104.000 EUR

Quellen: Unterlagen der Abteilung 3; RH

Der Finanzierungsplan, der der – vorbehaltlich eines weiteren Bundeszuschusses im Ausmaß von 50 % des noch nicht abgerechneten Betrags zur Schadensbehebung – erteilten aufsichtsbehördlichen Genehmigung zugrunde lag, war sehr allgemein gehalten. Insbesondere war der Abteilung 3 nicht bekannt, welche Maßnahmen aus dem Differenzbetrag zwischen den geschätzten Gesamtkosten von 450.000 EUR und dem bereits abgerechneten Betrag von 209.000 EUR finanziert werden sollten. Es war nicht erkennbar, ob die Projekte nur die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten zur Wiederherstellung des Sachzustands vor Ereigniseintritt oder auch darüber hinausgehende Verbesserungen des Zustands beinhalteten, sowie, ob hierfür bereits Ausschreibungen veranlasst oder Aufträge erteilt wurden.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH hatte die Gemeinde Feld am See nach eigenen Angaben Instandsetzungen im Ausmaß von rd. 280.000 EUR durchgeführt; die geschätzte Gesamtschadenshöhe wurde von der Gemeinde von ursprünglich rd. 450.000 EUR auf rd. 330.000 EUR bis 350.000 EUR revidiert.

(2) Die Gemeinde Preitenegg meldete der Abteilung 3 für das Jahr 2010 Katastrophenschäden in Höhe von rd. 1,4 Mio. EUR zur Geltendmachung des Zuschusses von 50 % beim BMF. Das BMF überwies den 50 %igen Anteil im Juni 2011. Bis Ende 2012 wendete die Gemeinde 140.000 EUR dafür auf, eine Straße wieder notdürftig befahrbar zu machen. Hinsichtlich des weiteren Ablaufs wurde dem RH im Zuge der Überprüfung mitgeteilt, dass die endgültige Sanierung der Straße erst im Zuge eines geplanten Hochwasserschutzprojekts erfolgen sollte. Wieviel von den ursprünglich geschätzten Kosten von 1,4 Mio. EUR bei Einbeziehung der Straßensanierung in das Hochwasserschutzprojekt voraussichtlich darauf entfallen werden, den Zustand vor Eintritt der Naturkatastrophe wieder herzustellen, konnte die Abteilung 3 dem RH nicht bekanntgeben.

(3) Anfang November 2012 kam es nach anhaltenden Niederschlägen zu einer Hochwasserkatastrophe in der Gemeinde Lavamünd, die umfangreiche Schäden im Eigentum der Gemeinde und Privater zur Folge hatte (siehe auch TZ 19). Die weiteren Eckdaten hinsichtlich der Schäden im Gemeindevermögen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 16: Ablauf Fallbeispiel Gemeinde Lavamünd

Vorgang	Zeitpunkt	Betrag
geschätzter Schaden im Gemeindevermögen bzw. geschätzter Aufwand zur Instandsetzung	Juni 2013 ¹	rd. 890.000 EUR
Ausgaben zur Schadensbeseitigung	Anfang Dezember 2012	rd. 418.000 EUR
Zuerkennung und Überweisung der Katastrophenfondsmittel durch das BMF	Ende August 2013	rd. 246.000 EUR
in Aussicht gestellte Bedarfszuweisung des Landes		rd. 340.000 EUR
Zuerkennung von Mitteln aus dem EU-Solidaritätsfonds (noch nicht ausbezahlt)	Anfang Dezember 2013	240.000 EUR

¹ zur Zeit der Gebarungüberprüfung

Quellen: Unterlagen der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung; RH

Laut Information der Abteilung 3 wurde die Gemeinde Lavamünd schriftlich aufgefordert, nach Vorliegen aller Ausgaben Vorsorge für allfällige Rückforderungen des BMF zu treffen, wenn die erhaltenen EU- und Katastrophenfondsmittel 50 % der Ausgaben übersteigen sollten.

Die Gemeinde Lavamünd verfügte über eine Versicherung gegen Schäden im Gemeindeeigentum. Im Rechnungsabschluss des Jahres 2012, und zwar im Nachweis der voranschlagunwirksamen Gebarung, hatte

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophens- bedingter Schäden – Gemeinden

die Gemeinde diesbezüglich 300.000 EUR unter der Bezeichnung „Vorschuss – Versicherungsleistungen“ verbucht. Die tatsächliche Höhe der Versicherungsentschädigung war zur Zeit der Gebarungsprüfung noch nicht bekannt.

(4) Dem Kärntner Nothilfswerk waren zur Zeit der Gebarungsprüfung durch den RH Schäden im Privateigentum von rd. 480.000 EUR aufgrund der Hochwasserkatastrophe in der Gemeinde Lavamünd gemeldet worden, für die Beihilfen in Höhe von rd. 270.000 EUR ausbezahlt worden waren. Seitens des BMF wurden dem Land Kärnten Ende November 2012 aufgrund von Schätzungen zur Behebung von im Vermögen Privater in der Gemeinde Lavamünd eingetretenen Katastrophenschäden 1,5 Mio. EUR überwiesen. Kontrollen, wofür die Mittel eingesetzt wurden, erfolgten nicht.

Infolge der Hochwasserkatastrophe langten zahlreiche private Spenden für Hochwasseropfer bei der Gemeinde Lavamünd ein.

Eine Information über die Höhe und Auszahlung der Spenden seitens der Gemeinde an das Kärntner Nothilfswerk erfolgte nicht. Dieses erlangte nur durch die eidesstattlichen Erklärungen der Betroffenen selbst, im Zuge des Beihilfenverfahrens, Kenntnis von allfälligen Spenden.

Eine Kontrolle der Spendenverteilung durch die Gemeindeaufsicht (Abteilung 3) oder andere Stellen des Landes war nicht vorgesehen.

38.2 Der RH kritisierte anhand der genannten Beispielsfälle, dass das Land Kärnten und das BMF über keine ausreichenden Informationen über die Vorhaben und Ausgaben der Gemeinden im Zusammenhang mit der Beseitigung von Katastrophenschäden verfügten. Der Gemeinde Feld am See sagte das Land beispielsweise Bedarfszuweisungen zu, ohne nähere Kenntnis des geplanten Projekts. Der RH bemängelte ferner, dass die Abteilung 3 auch Schätzungen statt der tatsächlichen Ausgaben bei den Meldungen von Katastrophenschäden zur Kenntnis genommen und ohne weitere Rückfragen bei den Gemeinden an das BMF weitergemeldet hatte. Dadurch erhielten beispielsweise die Gemeinden Lavamünd und Preitenegg Katastrophenfondsmittel angewiesen, die deutlich über 50 % der angefallenen Ausgaben für Instandsetzung lagen.

Der RH anerkannte in diesem Zusammenhang zwar das Erfordernis einer raschen und unbürokratischen Hilfe im Schadensfall, hielt aber auch eine weiterführende Kontrolle durch das Land und das BMF, insbesondere bei hohen Ausgaben, für unabdingbar. Der RH empfahl deshalb, in Zukunft verstärkt und insbesondere bei Ausgaben ab einer

vom Land festzulegenden Höhe Kontrollen durchzuführen. Um allfällige Rückforderungen durch das BMF zu vermeiden, wäre insbesondere auch darauf zu achten, dass die Meldungen der Gemeinden keine über die Wiederherstellung in den Sachzustand vor Eintritt einer Naturkatastrophe hinausgehenden Verbesserungen umfassen.

Der RH beurteilte in diesem Zusammenhang positiv, dass das Land Kärnten aufgrund der Überprüfung durch den RH die Gemeinde Lavamünd auf eine mögliche Rückforderung durch das BMF aufmerksam machte. Er empfahl dem Land dennoch, von der Gemeinde vor der Gewährung weiterer Zuschüsse Nachweise über die genaue Schadenshöhe im Gemeindeeigentum, die bereits geleisteten sowie die geplanten Ausgaben zur Schadensbeseitigung und über die Höhe der Versicherungsleistungen abzuverlangen, um die Angemessenheit der vorgesehenen Bedarfszuweisung zu überprüfen. Das Ergebnis wäre auch dem BMF im Hinblick auf die Beihilfe aus dem Katastrophenfonds und die zuerkannten Mittel aus dem EU-Solidaritätsfonds vorzulegen.

In diesem Zusammenhang empfahl der RH dem Land auch, sich in weiterer Folge einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Gemeinden über Versicherungen gegen Katastrophenschäden verfügen, um dies bei der Ermittlung öffentlicher Zuschüsse zeitgerecht berücksichtigen zu können.

Hinsichtlich der Abwicklung von Beihilfen an physische und juristische Personen in der Gemeinde Lavamünd stellte der RH kritisch fest, dass es zwischen der Gemeinde Lavamünd, dem Kärntner Nothilfswerk und der Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden hinsichtlich der geleisteten Spenden keinen ausreichenden, zeitgerechten Informationsaustausch gab. Dadurch erlangte das Kärntner Nothilfswerk nur dann Kenntnis vom Erhalt von Spenden, wenn ein Geschädigter dies im Beihilfenantrag bekanntgab.

Der RH empfahl, in jenen Fällen, in denen Spenden über ein von einer Gemeinde eingerichtetes Spendenkonto laufen, eine zeitnahe Information an das Kärntner Nothilfswerk vorzusehen, um eine einheitliche Berücksichtigung der Spenden bei der Beihilfenbemessung sicherzustellen (siehe hierzu auch TZ 26).

- 38.3** *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten habe die Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden) bisher nur Rechnungsprüfungen durchgeführt, werde aber künftig zusätzliche Kontrollen der Anträge vornehmen, um Rückforderungen von Katastrophenfondsmitteln zu verhindern.*

Maßnahmen zur Beseitigung katastrophengebinger Schäden – Gemeinden

Eine Zuschussgewährung bzw. Bedarfsmittelzuweisung nur auf Basis konkreter Pläne sei zu begrüßen, die Zusicherung einer Bedarfsmittelzuweisung könne jedoch nur durch den zuständigen politischen Referenten erfolgen. Die Angemessenheit der Bedarfsmittelzuweisung würde im Fall der Marktgemeinde Lavamünd und auch bei zukünftigen Fällen berücksichtigt werden. Die Auszahlung der zugesicherten Bedarfsmittel an die Marktgemeinde Lavamünd erfolge erst nach einer Bedarfsprüfung.

Weiters werde eine Aufstellung über Gemeinden mit Versicherungen gegen Katastrophenschäden erstellt werden.

Eine Verwaltung von Spenden in hohem Ausmaß durch eine Gemeinde erfolgte erstmals bei der Hochwasserkatastrophe 2012 in der Marktgemeinde Lavamünd. Das Kärntner Nothilfswerk habe die Schadenskommissionsleiter darauf hingewiesen, dass eine Beihilfengewährung über 100 % der Gesamtschadensschätzung nicht erfolgen dürfe. Ebenso seien die Gemeinden aufgefordert worden, Spenden bei den Abrechnungen detailliert zu berücksichtigen. Auch das Kärntner Nothilfswerk kontrolliere die von den Gemeinden eingereichten Abrechnungen bezüglich der Spenden genauestens, wobei sich die Prüfung nur auf geldwertige Leistungen beziehen könne, eine Prüfung von Sachleistungen erschiene dem Land unmöglich.

Die Empfehlungen des RH würden bei der im Herbst 2014 geplanten Novellierung der Richtlinien des Kärntner Nothilfswerks mit eingearbeitet und folglich zur Beschlussfassung der Kärntner Landesregierung vorgelegt werden. Im Falle der Genehmigung könnten die Richtlinien mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Schlussempfehlungen

39 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Kärnten

(1) Zur flächendeckenden Dokumentation des vorhandenen Gefahrenpotenzials und zur Information der Bevölkerung darüber wären die noch offenen Gefahrenzonenplanungen zügig in Angriff zu nehmen, abzuschließen und im Internet bereitzustellen. (TZ 11)

(2) Zur umfassenden und vollständigen Darstellung der Nutzungsmöglichkeiten (Widmungen) von Grundstücken sowie allfälliger Nutzungsbeschränkungen sollten auch die Gefahrenzonen bzw. Hochwasseranschlagslinien nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung verpflichtend in Flächenwidmungsplänen ausgewiesen werden. (TZ 12)

(3) Zur Sicherstellung, dass die Gefahrenzonenpläne ausreichend Berücksichtigung in der Raumordnung und der Flächenwidmung finden, wäre ihnen rechtlich verbindliche Wirkung zuzuerkennen. (TZ 12)

(4) Im Interesse einer einheitlichen Interpretation und Anwendung sollte der Begriff Gefahrenbereich unter der Prämisse des höchstmöglichen Schutzes näher definiert werden. (TZ 12)

(5) Unter dem Aspekt der Vermeidung zusätzlicher Gefahren und Schäden wären in den Kärntner Bauvorschriften auch für Um- und Zubauten in Gefahrenbereichen entsprechende Prüfungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen. (TZ 12)

(6) Zur bestmöglichen Nutzung der Katastrophenhilfedatenbank (KAENOT) wären das KAENOT-Programm zu evaluieren und die Auswertungsmöglichkeiten aus der Datenbank zu nutzen. (TZ 17)

(7) Bei der Erhebung der Schäden im Vermögen Privater wäre auf etwaige behördliche Bewilligungen und deren Einhaltung Bedacht zu nehmen. Diese Voraussetzungen sollten ebenso in die Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen einfließen wie (allgemeine) Vorgaben hinsichtlich Hauptwohnsitz und Eigentumsverhältnisse des Geschädigten sowie eine Definition der beihilfenfähigen Gegenstände. (TZ 22)

Schlussempfehlungen

(8) Im Sinne einer einheitlichen und kontinuierlichen Durchführung wirtschaftlicher Prüfungen wären die Grundlagen hierfür zu schaffen und insbesondere Beurteilungskriterien für die Auswahl der Fälle zu definieren. Statt die Prüfungen im Rahmen einer Nebenbeschäftigung durchführen zu lassen, wären die entsprechenden personellen Ressourcen für die wirtschaftlichen Prüfungen innerhalb der Landesverwaltung sicherzustellen. (TZ 24)

(9) Spenden von Privatpersonen wären bei der Ermittlung der Beihilfenhöhe weiterhin nur in der Weise zu berücksichtigen, als die Summe aller Zuwendungen an Geschädigte die Gesamtschadenshöhe nicht überschreiten dürfte. Die Grundsätze für die Berücksichtigung von Spenden wären in die Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerks aufzunehmen. (TZ 26)

(10) Im Interesse eines effektiven und effizienten Ablaufprozesses wäre konkret festzulegen, was die Stellungnahme bzw. Bestätigung der Gemeinde enthalten sollte. Zweckmäßigerweise könnte das Vorliegen der Beihilfenvoraussetzungen (erforderliche Bewilligungen für geschädigte Objekte sowie deren widmungs- und genehmigungsgemäßer Zustand, Hauptwohnsitz) bestätigt werden. (TZ 27)

(11) Im Interesse einer einheitlichen Förderungsabwicklung und zur leichteren Überprüfbarkeit sollten alle Hilfsmaßnahmen nach Naturkatastrophen von einer Stelle abgewickelt bzw. Unterstützungen durch das Sozialressort nur in Abstimmung der Fördervoraussetzungen mit dem Kärntner Nothilfswerk gewährt werden. (TZ 28)

(12) Für Gemeinden in katastrophenbedingt schwierigen Budgetsituationen wäre eine mit den Bundeszuschüssen abgestimmte Unterstützung für die Vorfinanzierung der Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden sicherzustellen. (TZ 32)

(13) Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre sicherzustellen, dass die Gemeinden künftig nur jene Schadensbeträge melden, denen auch tatsächliche Ausgaben zugrunde lagen, sowie bei den bereits gemeldeten Schätzungen von Katastrophenschäden an das BMF keine Gegenverrechnungen mit Katastrophenschäden anderen Ursprungs in den Folgejahren durchführen. (TZ 35)

(14) Im Interesse der erforderlichen Überprüfbarkeit sollten die maßgeblichen Unterlagen betreffend die Behebung von Katastrophenschäden im Gemeindevermögen – allenfalls in elektronischer Form – in der Abteilung 3 aufbewahrt werden. (TZ 37)



Gewährung von Landesbeiträgen zur Verhinderung und Beseitigung katastrophengebinder Schäden

(15) Im Interesse der erforderlichen Überprüfbarkeit, ob Projekte, die ausschließlich die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten zur Wiederherstellung des Sachzustands vor Ereigniseintritt umfassen oder allenfalls darüber hinausgehende Verbesserungen des Zustands beinhalten, sollten Zuschüsse bzw. Bedarfszuweisungen nur auf Basis konkreter Pläne gewährt werden. (TZ 38)

(16) Zur Vermeidung von Rückforderungen der Katastrophenfondsmittel durch das BMF sollte das Land Kärnten in Zukunft verstärkt und insbesondere ab einer vom Land festzulegenden Höhe Kontrollen der Anträge der Gemeinden durchführen und insbesondere darauf achten, dass die Meldungen der Gemeinden keine über die Wiederherstellung in den Sachzustand vor Eintritt der Naturkatastrophe hinausgehenden Verbesserungen umfassen. (TZ 38)

(17) Insbesondere im Einzelfall der Gemeinde Lavamünd wären vor der Gewährung weiterer Zuschüsse Nachweise über die genaue Schadenshöhe im Gemeindeeigentum, die bereits geleisteten sowie die geplanten Ausgaben zur Schadensbeseitigung und über die Höhe der Versicherungsleistungen abzuverlangen, um die Angemessenheit der vorgesehenen Bedarfszuweisung zu überprüfen. Das Ergebnis wäre auch dem BMF im Hinblick auf die Beihilfe aus dem Katastrophenfonds und die zuerkannten Mittel aus dem EU-Solidaritätsfonds vorzulegen. (TZ 38)

(18) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Ermittlung öffentlicher Zuschüsse zur Beseitigung katastrophengebinder Schäden sollte sich das Land einen Überblick darüber verschaffen, welche Gemeinden über Versicherungen gegen Katastrophenschäden verfügen. (TZ 38)

(19) Das Kärntner Nothilfswerk sollte über Spenden an private Katastrophengeschädigte, die über ein von einer Gemeinde eingerichtetes Spendenkonto laufen, zeitnahe informiert werden, um die Spenden bei der Beihilfengewährung berücksichtigen zu können. (TZ 38)

BMLFUW

(20) Ein einheitlicher Förderungsschlüssel sollte durch eine Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes angestrebt werden, um die unterschiedlichen Finanzierungsregelungen bei Maßnahmen an Interessenten- und Grenzgewässern sowie an vom Bund betreuten Gewässern zu vereinheitlichen. (TZ 9)

Schlussempfehlungen

(21) Die Verordnung gemäß § 42a Wasserrechtsgesetz 1959 über den Inhalt, die Form und Ausgestaltung der Gefahrenzonenpläne der Bundeswasserbauverwaltung sollte ehebaldig erlassen werden. (TZ 11)

BMF

(22) Verhandlungen mit den Ländern über die Kofinanzierung der Beihilfen aus dem Katastrophenfonds sollten aufgenommen werden. Dabei sollte ein angemessener und finanziell vertretbarer einheitlicher Beihilfenprozentsatz – eventuell mit zu vereinbarenden Bandbreiten gemäß sozialer oder anderer Kriterien – vereinbart bzw. festgelegt werden. (TZ 18)

(23) Die erst als Entwurf vorliegenden Durchführungsbestimmungen zum Katastrophenfondsgesetz 1996 sollten als Verordnung erlassen werden. (TZ 29, 35)

(24) Die auf Schätzungen der Gemeinden basierenden Schadensmeldungen sollten stichprobenartig geprüft werden. (TZ 35, 36)